

Dresden im Februar 2011 –

**Eine Untersuchung von Demonstrationsrecht
und sächsischer Praxis**

Hrsg.:

Komitee für Grundrechte und Demokratie

(Corinna Genschel, Wolf-Dieter Narr, Elke Steven)

in Zusammenarbeit mit der „Untersuchungskommission 19. Februar“

Friedemann Bringt (Koordinator BAG Kirche & Rechtsextremismus), Sabine Friedel (SPD, MdL Sachsen), Kerstin Harzendorf (Beraterin für Rechtspolitik der grünen Landtagsfraktion), Kampagne Sachsens Demokratie, Kerstin Köditz (Die Linke, MdL Sachsen), Katharina König (JG-Soligruppe, Die Linke, MdL Thüringen), Stefan Lange (Büroleiter Bundesvorstand Bündnis 90/DIE Grünen bei Astrid Rothe-Beinlich), Johannes Lichdi (Bündnis 90/Die Grünen, MdL Sachsen), Albrecht Maurer (BT Die Linke), Thomas Ott (Aktionsnetz Jena, Legalteam Rechtsanwalt), Kristin Pietrzyk (Rechtsanwältin, Jena, Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein), Michael Plöse (akj-berlin), Wolfhard Pröhl (Bündnis Dresden-Nazifrei), Martina Renner (Die Linke, MdL Thüringen), Astrid Rothe-Beinlich (Bündnis 90/Die Grünen, Bundesvorstand, MdL Thüringen und Vize-Präsidentin des Thüringer Landtags), Christine Schickert (Bündnis 90/Die Grünen, Dresden), Danilo Starosta (Kulturbüro Sachsen e.V.), Peer Stolle (Rechtsanwalt, Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein)

Inhalt

| | |
|--|----|
| Vorwort | 4 |
| Zusammenfassung | 6 |
| Konsequenzen für Dresden im Februar 2012..... | 8 |
| I. Demokratie und Demonstration: Zur Perspektive und zur Urteilsgrundlage des Berichts zu Dresden im Februar 2011 | 12 |
| II. Zum Geschehen im Februar 2011 | 17 |
| 1. Zum Umgang Dresdens mit seiner Geschichte..... | 17 |
| 2. Der 19. Februar 2011 in Dresden..... | 19 |
| 2.1. Vormittags..... | 20 |
| 2.2. NPD und Kameradschaften..... | 21 |
| 2.3. Gegendemonstrationen, Blockaden und Mahnwachen in der Südvorstadt | 23 |
| 2.4. Blockadepunkte in der Südvorstadt | 25 |
| 2.5. Blockaden rund um die Nazis bei Dresden-Plauen..... | 28 |
| 3. Die Hausdurchsuchungen | 29 |
| 3.1. 19. Februar: Haus der Begegnung | 29 |
| 3.2. Hausdurchsuchungen im Kontext der Verfahren wegen schwerem Landfriedensbruch (§ 125 StGB)..... | 31 |
| 3.2.1. Stuttgart | 31 |
| 3.2.2. Berlin..... | 32 |
| 3.2.3. Jena..... | 33 |
| 4. Einleitung von Verfahren nach § 129 StGB (Bildung einer kriminellen Vereinigung)..... | 35 |
| 5. Verfahren wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz – § 21 Versammlungsgesetz | 37 |
| 6. Sonstige Ermittlungsmaßnahmen | 40 |
| 7. Funkzellenabfrage und Einsatz von IMSI-Catchern..... | 40 |
| III. Grundrechtliche Bewertung des staatlichen Umgangs mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit am 19. Februar 2011 in Dresden | 47 |

| | |
|---|----|
| 1. Trennungskonzept, Versammlungsverbote..... | 47 |
| 2. Dresdens Recht(s)staat – einige zusammenfassende Bemerkungen..... | 54 |
| Nachschrift des Komitees für Grundrechte und Demokratie: | |
| Zur Bezeichnung der „Nationaldemokraten“, ihrer Anhänger und ihrer „Politik“, zur Gefahr, eigene Mängel mit Vorurteilsgewalt zu kitten | 63 |

Vorwort

Die Berichte darüber, was in den Februartagen, insbesondere dem 19. Februar 2011, in Dresden demonstrativ- und polizeiintensiv geschehen sei, wurden nachträglich noch spektakulärer und skandalöser. Im Frühjahr 2011 wurden das Ausmaß der Funkzellenabfrage und der Einsatz von IMSI-Catchern bekannt. Dann erst fanden bundesweit Hausdurchsuchungen statt. Verfahren nach § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigung) waren eingeleitet worden, Anklagen erhoben.

Dresdenvertraute und -besorgte traten darum ans Komitee für Grundrechte und Demokratie heran, ob es sich in der Lage sähe, zusammen mit in und um Dresden engagierten und kompetenten Leuten, einen nüchternen Bericht über das Zusammzutragen, was und wie in den Februartagen in und um Dresden geschehen sei. Damit ein verlässliches und demokratisch triftiges Urteil gebildet werden könne.

Den aus vielen Quellen und Informationen gespeisten Bericht legen wir hiermit vor. Er ist versehen mit einer Analyse des Geschehenen und zugespitzten Folgen für die anstehenden Demonstrationen im Februar 2012 und die Jahre danach. Sein Hauptinteresse besteht darin, das urdemokratische Recht zu bestätigen, in selbstbestimmten Kollektiven von Bürgerinnen und Bürgern frei und ungehindert seine Meinung zu äußern. Das haben die Bürger und Bürgerinnen, die sich in Demonstrationen und Blockaden gegen die Nazis in Dresden beteiligt haben, bereits in den Jahren 2010 und 2011 auf wunderbare Weise getan.

In diesem Bericht wird Kritik geübt, dass und wie das bürgerliche Basisrecht frei versammelter Meinungsäußerung unter anderem im Februar letzten Jahres zu Dresden erheblich eingeschränkt, ja verletzt worden ist. Vor allem hoffen wir, dazu beitragen zu können, dass zuständige Behörden, wie demonstrierende Bürgerinnen und Bürger, das demokratische Minimum jeder Demokratie durch ihr Verhalten und ihre Maßnahmen garantieren, grundrechtlich verbürgt ungehindert zu demonstrieren. Dazu dürfen Demonstrationsrecht und demonstrative Praxis weder gebogen, vergessen, noch ausgehöhlt werden.

Den aufrechten Bürgerinnen und Bürgern, die darum ihre Meinung öffentlich kundgeben, ist dieser Bericht gewidmet.

Postscriptum: Der vorgelegte Bericht stellt die erste, vorläufige Fassung unserer gesammelten Einsichten dar. Uns zusätzlich bekannt werdende Informationen, vernachlässigte Aspekte, auf die wir kritisch und konstruktiv aufmerksam gemacht werden, Fälle, die wir übersehen haben,

werden in einer zweiten Auflage berücksichtigt werden, die wahrscheinlich erscheint. Darum bitten wir, den Bericht als öffentlichen Gegenstand zu betrachten. Mögen sich möglichst viele Bürgerinnen und Bürger dazu melden. So irgend möglich, werden wir andere Stimmen hören und ihnen auf unsere Weise antworten.

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie verantwortet diesen Bericht insgesamt:

namentlich Corinna Genschel, Wolf-Dieter Narr und federführend Elke Steven.

Folgende Personen haben unter anderen an diesem Bericht mitgewirkt:

Friedemann Bringt, Kampagne Sachsens Demokratie, Albrecht Maurer, Kristin Pietrzyk, Michael Plöse, Christine Schickert, Peer Stolle

Köln, Berlin und Dresden im Januar 2012

Zusammenfassung

Das Grundrecht der Demonstrationsfreiheit wurde ohne Not beseitigt. Weitere Bürgerrechte bürgerlicher Integrität wurden ohne Maß verletzt. Parteiisch wurde *eine* demonstrative Äußerung bevorzugt. Entgegen dem allen Bürgerinnen und Bürgern geltenden Schutz- und Schirmgebot verhielt sich die sächsische Regierung im Gesamt ihrer Institutionen und Vertreter einer demokratischen Verfassung zuwider.

- I. Das demonstrative Geschehen am 19. Februar 2011 wurde von Anfang an bis zum Funkzellenzugriff kurz danach von den staatlichen, vermittelt polizeilichen und verwaltungsgerichtlichen Konzeptionen, Praktiken und Rechtssetzungen bestimmt. Die grundrechtlich verbürgte Freiheit von Bürgerinnen und Bürgern, ihre politische Meinung frei, also unbegrenzt in öffentlicher Versammlung zu äußern, wurde durch vorab gesetzte Grenzen wie in einer abgeteilten Lebendfalle bestimmt. Konfrontationen zwischen eingesetzter Polizei und Demonstrierenden waren folglich selbst erzeugt. Soweit es zu Übergriffen von Seiten der Polizei und von Seiten Demonstrierender gekommen ist, waren es immer auch Folgen des amtlichen, polizeilich vorgegebenen und aufgeherrschten Konzepts. Polizeiliche Übergriffe wurden durchgehend sächsisch regierungsamtlich wenn nicht ganz geschaffen, so doch in erheblichem Maße mitproduziert. Sie schufen zugleich zuvor und danach neue Übergriffe. Der Staat legitimiert – und verrechtlicht gegebenenfalls – seine Repressionen hinter- und vorher durch neue, in jedem Fall durch informationelle Eingriffe. Bürgerliche Unversehrtheit wird zur unversehrt flatternden Wortfahne.

- II. Ausdruck dieser undemokratisch einseitigen Definitionsmacht war u. a. das aus fixiert einseitiger Erfahrung von 2009 und 2010 abgeleitete, also nicht konkret aus den Umständen Februar 2011 hergeleitete „Trennungsgebot“. Neonazistische Gruppierungen und die gegen ihre Politik ausgerichteten Gegendemonstrationen sollten in zwei Dresdener Welten, alt- und neustädtisch, elbgetrennt werden. Das regierungs- und polizeibequem gehandhabte Trennungsgebot verhinderte von vornherein das Demonstrationsrecht der nicht geschichtsvergessenen, demokratisch gerichteten Gruppen. Mehr noch: die gegen nazistische Symbole und Fremdenfeindlichkeit gerichteten Gruppen wurden schon bei der Anreise zur Demonstration über die Maßen behindert. Sie wurden von vornherein als „Störer“ behandelt. Daraus erklärt sich der Einsatz der strafrechtlich schweren Waffen à la potentiell Landfriedensbruch (§ 125 StGB) und insbesondere „Kriminelle Vereinigung“ (§ 129 StGB), deren spekulatives Erfordernis

dazu beitrug, weitere Grundrechtsverletzungen, vor allem des Grundrechts auf Integrität und informationelle Selbstbestimmung, präventiv und ex post zugleich zu legitimieren.

- III. Insofern steht ein *j'acuse* am Ende des Berichts. Eine Anklage der sächsischen Regierung in toto. Die Regierung und ihre Konnexinstitutionen sind ihrem demokratisch grundrechtlichen Auftrag nicht nachgekommen. Das kann das gleichsam regierungsamtliche Gutachten des seine wissenschaftliche und grundrechtliche Aufgabe vergessenden Verfassungsrechtlers Battis, HU Berlin, nicht wettmachen. Im Hinblick auf das Geschehen im Februar 2012 wird mit grundrechtlich demokratischen Argusaugen geprüft werden müssen, ob sächsische Behörden ihre Kontinuität grundrechtlich praktischen Irrtums erneuern oder unterbrechen. In jedem Fall sind alle Demokratinnen und Demokraten aufgefordert, das Demonstrationsrecht durch demokratische Praxis zu schützen. Das Komitee wird das Februargeschehen beobachtend begleiten.

Konsequenzen für Dresden im Februar 2012

Aus dem vorliegenden Bericht und gemäß dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aller Bürger und Bürgerinnen, ziehen wir Folgerungen, die sich an die Adresse des Freistaats Sachsen, seiner Regierung und seiner Polizei richten und auch an die Demonstrierenden.

Aufgrund des aus vielen Quellen gespeisten und grundrechtlich interpretierten Berichts über die Ereignisse rund um den 19. Februar 2011 sind folgende Konsequenzen zu ziehen:

Zehn erfahrungsbegründete Verhaltensrichtlinien

1. Das Grundrecht auf Demonstration verlangt, dass die staatlich damit befassten Institutionen, vorrangig Versammlungsbehörde und Polizei das Grundrecht schützen; ebenso verlangt es, dass die Bürgerinnen und Bürger, die es wahrnehmen, das Grundrecht „friedlich und ohne Waffen“ ausüben.
2. Die Praxis von Demonstrationen wie deren bürgerlicher und behördlicher Schutz leben von der Verfassungsvermutung demonstrativer Friedsamkeit.
3. Also darf die Freiheit des Demonstrierens örtlich und zeitlich für keine Gruppe von BürgerInnen, deren bürgerlich demokratisches Erstgeburtsrecht es ist, eingeschränkt, verlegt und verstellt oder gar untersagt werden. Das „Dass“ und das „Wie“ von demonstrativen Aktionen wird versammlungsbehördlich und polizeilich geschützt. Jede Einschränkung demonstrativer Faktizität und Geltung (Qualität) heischt ihrerseits wenigstens drei Formen von Beschränkung. Sie muss in enger Verbindung mit unmittelbaren Gefahren (im Englischen: clear and present danger) für Leib und Leben von Personen oder sachlichen Gütern legitimiert werden (1). Diese Legitimation verlangt personelle, sachliche, zeitliche und örtliche Spezifikationen (2). Einschränkungen, nie generalisierbar, verlangen einen angemessenen öffentlichen Dialog zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, die demonstrieren wollen, und den zuständigen Vertretern der Behörde (3).
4. Aus diesen drei konstitutiven, im Grundgesetz ankernden Prinzipien ergeben sich – zusammen mit den Ereignissen vom Februar 2011, den dortigen Vorfällen und ihrer Anamnese – die Schlussfolgerungen im Einzelnen. Aktuell sind sie geeicht auf Dresden Februar 2012 und die folgenden Jahre. Sie besitzen jedoch gegebenenfalls mit anderer Spezifik allgemeine grundrechtlich normative und praktische Geltung.

5. Unter dem demokratisch präventiven Signum der Friedlichkeit darf keine Demonstration im Zugang der daran teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger vorab gehindert, informationell aufgenommen und gespeichert oder mit anderen Mitteln kontrolliert werden.
6. Demonstrationen in den Demonstrationen sind selbstverständlich originäre Ausdrucksformen demonstrativen Geschehens. Es entspricht demokratisch notwendigen Differenzen und friedlichem Streit, dass eine Gruppe von BürgerInnen gegen die demonstrativen Inhalte und Formen einer anderen Gruppe von BürgerInnen ihrerseits zu demonstrieren ausgeht. Für beide Seiten gilt in gleicher Weise das Gebot disputierender Friedlichkeit. Diese kann, unter Absprache mit den beteiligten Gruppen, organisatorisch so bedingt werden, dass beide Gruppen in Distanz zueinander demonstrieren. Das Recht zu demonstrieren und der Sinn des Demonstrierens würde jedoch für eine der Gruppen oder beide unzulässig verengt, wäre es den sachlich und formal rivalisierenden Gruppen – und der allgemeinen Öffentlichkeit – nicht möglich, ihre verbalen und symbolischen Auseinandersetzungen sicht- und hörbar für die je andere Gruppe zu präsentieren. Zu solchen friedlichen Auseinandersetzungen zählen auch wechselseitige, zeitliche und räumliche, friedlich vor sich gehende Blockaden.
7. Mit dem Grundrecht demonstrativer Freiheit ist es nicht vereinbar, Teilnehmende an Demonstrationen im Zugang zum demonstrativen Geschehen, während desselben und nach ihm informationell zu identifizieren, die Informationen zu speichern und sie nach einer Demonstration mit fahndenden Augen zu durchsuchen und auszuwerten. Generell widerspricht es der personalen Integrität (Art. 2 GG) ebenso wie der demokratisch sozialen Integrität demonstrativer Akte öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel, diese mit technologischen Feingriffen zu zerstören. Darum steht grundrechtlich außer Zweifel, dass der zeitentsprechende Gebrauch von Funkzellenabfragen in diesem Kontext insgesamt unzulässig ist.
8. Die Bürgerfreiheit zu demonstrieren wird vollends zur Farce, wenn das Damoklesschwert der Beschuldigung schwerer Straftaten über sie gehängt wird. Ein angeblich staats-sichernder Fahndungs- und Sicherheitswahn gefährdet bürgerliches Handeln in Frieden und Freiheit in einer geradezu systemischen Weise. Der Vorwurf des § 125 StGB und § 129 StGB, „Landfriedensbruch“ und „Kriminelle Vereinigung“ stellen Keulen dar, die jede konkrete Bürgersicherheit im Kontext von Demonstrationen von vornherein aufheben – auch und gerade auch jenseits der konkret Beschuldigten. Der Verdacht ist fast beliebig zu behaupten.

9. In seiner Entscheidung zur Flugsicherheit hat das Bundesverfassungsgericht mit überzeugenden Gründen dargelegt, dass die Würde der Menschen und ihre Integrität grundrechtswidrig angetastet würden, würden unschuldige Menschen um möglicherweise gegebener Gefahren willen geopfert. Das widerspräche dem Kategorischen Imperativ, keinen Menschen primär als Instrument für etwas anderes zu behandeln. Die Entscheidung des BVerfG gilt analog auch in Sachen bürgerliche Freiheit, ohne Angst offen zu demonstrieren.
10. Grundrechte und Demokratie setzen mit Hilfe des bürgerkollektiven Demonstrationsrechts darauf, sie dadurch zu üben, zu stärken und zu bestätigen, dass sie in friedlicher Konkurrenz und auch im Konflikt regelmäßig ohne Furcht und Angst praktiziert werden. Eine der vornehmsten demokratischen Praktiken besteht im demonstrativen Handeln. Wer dieses gefährdet, gefährdet eine der ausschlaggebenden Grundlagen der Verfassung.

Unmittelbar ergibt sich daraus:

- (1) Demonstrationen von NPD und Kameradschaften sind wie Demonstrationen anderer Bürgerinnen und Bürger im Rahmen des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit zulässig. Die Freiheit zu demonstrieren schließt die Freiheit der anders Denkenden zu demonstrieren ein.
- (2) Gegen die (politischen) Meinungsinhalte bestimmter Gruppen können andere Gruppen ihre anderen Auffassungen demonstrierend gleichzeitig ausdrücken. Ist bei Demonstration und Gegendemonstration für gegensätzliche politische Meinungsäußerungen nicht durch Vorabsprachen und eigene Ordner plausibel zu gewährleisten, dass Angriffe physischer Gewalt beidseitig unterbleiben, können die Demonstrationzüge räumlich so getrennt werden, dass Gewaltmittel den je anderen Zug nicht erreichen können.
- (3) Einzelne Gewaltvorfälle im Kontext von Demonstrationen können weder einem Versammlungsleiter noch den Teilnehmern insgesamt zugerechnet werden. Das Bundesverfassungsgericht schreibt in seinem sogenannten Brokdorf-Beschluss: „Steht kollektive Unfriedlichkeit nicht zu befürchten, ist also nicht damit zu rechnen, dass eine Demonstration im Ganzen einen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder dass der Veranstalter oder sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben oder zumindest billigen, dann muss für die friedlichen Teilnehmer der von der Verfassung jedem Staatsbürger garantierte Schutz der Versammlungsfreiheit auch dann erhalten bleiben, wenn einzelne andere Demonstranten oder eine Minderheit Ausschreitungen begehen.“

(4) Gemeinsames Sitzen ohne auf andere gerichtete Gewalt stellt keine „nötigende Gewalt“ dar (gemäß § 240 StGB). Hier ist das Sitzblockade-Urteil des BVerfG von 1995 richtungsweisend. Sitzblockaden stehen darum unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit. Sprechen überzeugende Gründe des Grundrechtsschutzes anderer dafür, eine Sitzblockade aufzuheben, ist es polizeilicherseits zum einen geboten, die Absicht, die Sitzblockade zu beenden, rechtzeitig und in Dreiminutenabstand drei Mal wiederholt, mit knapper Begründung anzukündigen. Teilnehmende, die der Aufforderung nicht folgen, sind ihrerseits gewaltlos, frei jeder Gewalt auch rüden Zupackens, wegzutragen. Der Einsatz von Wasserwerfern, Pfefferspray und Pepperballs ist prinzipiell ausgeschlossen.

(5) Versuche, polizeiliche Absperrungen zu umgehen, ohne begleitende Gewaltäußerungen, stellen als solche keine Gewalt dar.

(6) Wenn Menschen physisch bedroht und angegriffen werden, ist die Verhinderung von Verletzungen selbstverständliche Aufgabe der Polizei. Bürgerinnen und Bürger sind notfalls zum Schutz des Anderen und zum Selbstschutz aufgefordert.

I. Demokratie und Demonstration: Zur Perspektive und zur Urteilsgrundlage des Berichts zu Dresden im Februar 2011

Wir pointieren im Folgenden eine demokratisch grundrechtlich systematisierbare Anzahl von Maßstabs- oder Urteilkriterien. Sie sind aus dem Verfassungszusammenhang der repräsentativen, grundrechtlich gerichteten Demokratie des Grundgesetzes gewonnen. Sie werden am Kapitelende in der verfassungsgerichtlich begründeten Interpretationsnorm „Verhältnismäßigkeit“ zusammengefasst. Deren Sinn kommt nur zustande, wenn normklar penibel abgewogen wird – bezogen vor allem auf staatliches Handeln. Abwägen heißt, dass tatsächliches oder vorgesehene staatliches oder staatlich lizenziertes Handeln und sein Ziel mit den einschlägigen Grundrechten ins Verhältnis gesetzt und in ihren Gewichten gemessen werden. Handeln greift immer in irgendeiner Weise und mit irgendwelchen Mitteln in bürgerliche Primärrechte ein. Verhältnismäßig kann es nur sein, wenn zum einen durch Nicht-Handeln Gefahren für (fast) gleichrangige Ziele bis zur erweisbaren Grenze der Eindeutigkeit einträten. Zugleich muss gewährleistet sein, dass unmittelbar geltende Grundrechte nicht ihrerseits in Gefahr geraten, in ihrem jedem Menschen geltenden Gehalt angetastet zu werden. Darum bedarf es notfalls im Gefahren-, Mittel- und Verletzungsvergleich eines skrupulösen, mit eindeutigen Maßkriterien arbeitenden Verfahrens. Die Knappheit der Zeit privilegiert in aller Regel nicht die Vordringlichkeit des Befristeten.

1. Interpretationsfundament Grundgesetz (a). „Rechtliche Ordnung ... ist nicht als Ordnung um der Ordnung willen, sondern als *inhaltlich bestimmte, ‚richtige‘ und deshalb legitime Ordnung* aufgegeben. Kriterien der ‚Richtigkeit‘ sind dabei bewährte Tradition, aber auch deren Gegenteil: geschichtliche Erfahrungen, die erwiesen haben, was nicht ‚richtig‘ ist und darum nicht als Recht angesehen werden darf, im Zusammenhang hiermit Rechtsgrundsätze, die sich in der Rechtserfahrung der Generationen gebildet haben und durch sie bestätigt worden sind, sowie die Leitbilder der lebenden Generation für die Gestaltung der Gegenwart und die der Zukunft.“¹
2. Interpretationsfundament Grundgesetz (b). „Durch die Ordnung des Verfahrens politischer Einheitsbildung, durch stets limitierte Begründung staatlicher Machtbefugnisse, durch bindende verfahrensmäßige Regelung der Wahrnehmung dieser Befugnisse und durch die Kontrolle der staatlichen Gewalten sucht sie (die Verfassung, die Verf.) staatliche Macht zu begrenzen und vor dem Missbrauch dieser Macht zu bewahren: in ihrer ei-

¹ Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1975 (8. Aufl.) S. 10

nen freien politischen Prozess ermöglichenden und gewährleistenden, konstituierenden, stabilisierenden, rationalisierenden, machtbegrenzenden und in alledem individuelle Freiheit sichernden Funktion besteht die *Eigenart der Verfassung*.“²

3. Demokratie und Demonstration (1). Repräsentative Demokratie ist demokratisch und gegenwärtig nur in hochgradig vermittelter Form. Selbst die demokratische Legitimation durch das „Volk“ (im Englischen plural besser: the people) wird durch ein nie unmittelbar wirkendes Wahlverfahren vermittelt („Legitimation durch Verfahren“, das Gegenteil von Mitwirkung und Entscheidung). Das repräsentative Verfassungsgebäude aber lebt von den Vermittlungen der Vermittlungen (s. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 GG). Darum bilden von Bürgerinnen und Bürgern organisierte Versammlungen unter freiem Himmel – siehe Art. 8 GG – die „Luftröhre der Demokratie“. Ohne freie Demonstrationen ersticken die vermittelten demokratischen Qualitäten.³ Hoffmann-Riem spricht deshalb von einer „demokratischen Fundamentalnorm einer demokratischen Gesellschaft“. Darum gilt zum einen: „Die Versammlungsfreiheit ist nicht nur ein Abwehrrecht der einzelnen Bürgerinnen und Bürger gegen Eingriffe des Staates, sondern auch ein Schutzauftrag an den Staat, konkret also an die Polizei und die Gerichte.“ Zum anderen trifft ebenso zu: „Soll, und wenn ja, wie soll der Schutz der Versammlungsfreiheit ... gewährleistet werden? Die Antwort der Rechtsordnung lautet: Der Schutz des Grundrechts gilt für alle Versammlungen, und zwar ohne inhaltliche Bewertung des Anliegens oder gar seiner gesellschaftlichen Wünschbarkeit.“ Zur Zeit der verfassungsgerichtlichen Brokdorf-Entscheidung hebt Konrad Hesse die Funktionen von Demonstrationen noch erhabener hervor: „(Versammlungen) sind geeignet, politische Forderungen nachdrücklich zur Geltung zu bringen, und zwar auch jenseits eingespielter ‚Vorformung‘, vollends der Bildung des politischen Willens in Parlament und Regierung. Sie bieten damit die Möglichkeit zur öffentlichen Einflussnahme auf den politischen Prozess, zur Entwicklung pluralistischer Initiativen und Alternativen oder auch zu Kritik und Protest. Insofern sind sie ein wesentliches Element demokratischer Offenheit; sie enthalten ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren.“⁴

² K. Hesse aaO. S. 14

³ Wolfgang Hofmann-Riem, Die Luftröhre der Demokratie, in: Frankfurter Rundschau Dokumentation Nr. 158 vom 11.7.2002

⁴ K. Hesse aaO. S. 166 f.

4. Demokratie und Demonstration (2). Die „Luftröhre der Demokratie“ ist schmal. Demonstrationen sind darauf beschränkt, kollektiv Bürgermeinungen zu äußern. Sie können nur als Meinungsäußerungen die Willens- und Entscheidungsbildung samt der exekutiven Umsetzung der repräsentativen, prinzipiell gewaltenteiligen Institutionen und ihrer Vertreter beeinflussen. In diesem Sinne sind sie ein unmittelbarer Ausdruck kollektiven Willens von Gruppen der Bevölkerung, der nur hochgradig vermittelt repräsentativ legitimierte Institutionen indirekt zu beeinflussen vermag. Umso mehr geben zwei Umstände den Ausschlag darüber, ob die Luftröhre nicht zusätzlich verstellt wird. Zum einen müssen die Formen und Inhalte der Demonstrationen prinzipiell frei gewählt werden können. Ihre Skala reicht von nicht angemeldeten Spontandemonstrationen bis zu organisierten Großdemonstrationen ohne zentrale Leitung und Führung (das Verlangen des 1953er Versammlungsgesetzes nach „Führung und Leitung“ wurde vom Brokdorf-Beschluss des BVerfG folgerichtig aufgehoben). Zum anderen dürfen Demonstrationen, wie erstmals durch Bundesgesetz 1953 oder wie im letzten Jahrzehnt im Zuge der Förderalismusreform, nicht mit einem engen und festen (landes-)gesetzlichen Korsett versehen werden. Sonst leidet die Bewegungsfreiheit einer Demonstration Schaden. Außerdem erlauben mögliche Verstöße gegen Rechte, die rechtlich nicht dem demokratischen Sinn von Demonstrationen konform sind, scheinlegale versammlungsgesetzliche Auflagen und polizeiliche Eingriffe. Die Kritik eines primär aus polizeilicher Sicherheitsperspektive formulierten Versammlungsgesetzes traf lange für das zu Teilen immer noch geltende Versammlungsgesetz zu. Das Brokdorf-Urteil des BVerfG, in dem der grundgesetzgemäße demokratische Wind weht, wurde vom Gesetzgeber nicht zum Anlass genommen, es spezialgesetzlich zu vertäuen. Neuerdings unterliegen Teile der Ländergesetze dieser Kritik um so mehr.
5. Demokratie und Demonstration (3). In der Entscheidung des BVerfG vom 10. Dezember 2010 – BVerfG 1 BvR 1402/06 – heißt es im Sinne einer normierenden Norm in Abs. 19 und Abs. 20: „(1) Eine Versammlung ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (...). Die Vereinigungsfreiheit schützt Versammlungen und Aufzüge – im Unterschied zu bloßen Ansammlungen oder Volksbelustigungen – als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung. Dieser Satz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen. Daher gehören auch solche Zusammenkünfte dazu, bei denen die Versammlungs-

freiheit zum Zwecke plakativer und aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (...). Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen – schon durch ihre bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Orts – im eigentümlichen Sinne des Worts Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (...).

Eine Versammlung verliert den Schutz des Art. 8 GG grundsätzlich nur bei kollektiver Unfriedlichkeit, mithin wenn sie im Ganzen einen unfriedlichen Verlauf nimmt oder der Veranstalter und sein Anhang einen solchen Verlauf anstreben oder zumindest billigen (...). Der Schutz des Art. 8 GG besteht unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldspflichtig und dementsprechend angemeldet ist (...).“

6. Demokratie, Demonstration, Beschränkungen/Auflagen und Verbote. Kurzum: die allemal prekäre Luftröhre in vermittelt verlandeter Demokratie ist als individuelles und kollektives, also eminent politisches Grundrecht nicht mit zusätzlichen Hindernissen – genannt Auflagen – und Verboten zu verstellen. Anders würden Demonstrationen asthmatisch. Anders bestünde dann die Gefahr, dass sich unterdrückte oder mit Boden- und Seitenerosionen versammlungsbehördlich und polizeilich eingeschränkte Versammlungen eruptiv gewaltsam äußern. Eine dann behördlich produzierte Gewalt, oder dumpfe bürgerliche Apathie wären die Folge. Es handelte sich dann nicht um repräsentative Demokratie. Der Ausdruck „schwindsüchtige Demokratie“ mit Nachdruck auf dem Adjektiv allein wäre korrekt.
7. Freiheiten des Grundrechts auf Versammlung und ihre Grenzen: der verfassungsgerichtlich vorgegebene Grundsatz der Interpretation: Verhältnismäßigkeit. Wir enthalten uns in diesem I. Kapitel aller Äußerungen und Exempel zum und vom demonstrativen Geschehen in Dresden, Februar 2011, insbesondere dem Geschehen rund um den 19. Februar. Auch in diesem Absatz zum Urteilsmaß „Verhältnismäßigkeit“ äußern wir uns vorweg nicht spezifisch zum sächsischen Versammlungsfebruar 2011. Nimmt man das verfassungsgerichtlich bereit gelegte Auslegungsprinzip ernst, dann kann es jeweils nur seriös angewandt werden, anders als ein flüggies Etikett, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind. Sie sind argumentativ skrupulös miteinander abzuwägen. Zum einen ist der demokratisch grundrechtliche Stellenwert von Art. 8 GG zu konturieren. Dieses haben wir mit den Hinweisen in diesem Kapitel knapp zu tun versucht. Für das hier skizzierte Versammlungsrecht und seine freie Praxis durch Bürgerinnen und Bürger sprechen die konstitutiven Prinzipien des Grundgesetzes. Demonstrationen erhalten vor anderem im Rahmen re-

präsentativer Demokratie einen zentralen Stellenwert, soll Repräsentation nicht sklerotisch werden. Demonstration ist das Zeichen und wirksame Element demokratischer Qualität repräsentativ vermittelter Demokratie. Darum spricht allemal die Vermutung für das Demonstrationsrecht mit seiner fundamentalen Bürgerfreiheit: die freie Wahrnehmung der versammelnden Praxis. Der zweite Teil der Urteilsfindung steht noch aus. Das, was sich am 19. Februar zugetragen hat und warum es sich so zugetragen hat, wie es heute erfasst werden kann, jenseits interpretatorischer Irrungen und Wirrungen, wird in den kommenden Kapiteln Revue passieren. Dann sollte so klar und deutlich wie möglich geurteilt werden können, was am Februargeschehen demokratisch grundrechtlich qualifiziert rechtens gewesen ist. Und was und warum nicht. Wo Lücken und Unsicherheiten der Information und ihrer Qualifizierung bleiben, sind diese explizit kundzutun.

II. Zum Geschehen im Februar 2011

1. Zum Umgang Dresdens mit seiner Geschichte⁵

Der alljährliche Aufmarsch von NPD und Kameradschaften am 13. Februar – anlässlich des Tages der Bombardierung Dresdens durch die Alliierten – hatte sich in den vergangenen Jahren zu einem immer größeren und bedeutenderen Ereignis der gesamten extremen Rechten entwickelt – mit einer starken Wirkung und Mobilisierung auch über die Bundesrepublik hinaus. Von Rechtskonservativen bis zu militanten Neonazis, in Hochzeiten bis zu 7.000, marschierten jedes Jahr durch die sächsische Landeshauptstadt. Was sie einte, war die Inszenierung Dresdens als Opfer eines angeblichen „Bombenholocaust“.

Dresden bot für diese Deutung günstige Ausgangsbedingungen. Denn jahrzehntelang wurde hier der „Mythos der unschuldigen Stadt“ gepflegt. Weit verbreitet war eine unkritische Sicht auf die Rolle der Stadt im nationalsozialistischen Angriffs- und Vernichtungskrieg, auf die hohe Zustimmung zu den Nazis in den 30er Jahren sowie die Ausrichtung des Ev.-Luth. Landeskirchenamts auf ein „braunes“ Gedankengut. So war dieses Kirchenamt zum Beispiel eines der „braunsten“ Kirchenämter, die weltberühmte Dresdner Frauenkirche wurde 1943 gar zum „Dom der Deutschen Christen“ geweiht.

In der Dresdener Erinnerungskultur führte all dies zu einer geradezu bizarren Fixierung auf den 13. Februar 1945, welcher in den letzten Kriegsmonaten von der NS Propaganda, später allerdings auch vom DDR-Regime zur Legitimation der eigenen Politik genutzt wurde. Andere Zusammenhänge zwischen Angriffs- und Vernichtungskrieg, Völkermord und Bombardierung wurden nicht und wenn nur von wenigen, marginalisierten Akteuren hergestellt; eine Gegenkultur zu den Aufmärschen der Rechten konnte sich so nicht entfalten – auch begünstigt durch eine rechts-konservative Politik der Stadt Dresden hinsichtlich von Anti-Nazi-Aktivitäten und Protesten.

Mit dieser Vergangenheit setzen sich die Bürger und Bürgerinnen Dresdens erst langsam auseinander. Einige bürgerschaftliche Gruppen und Bildungsinstitutionen, wie die Gesellschaft für Christlich Jüdische Zusammenarbeit, das Ökumenischen Informationszentrum Dresden, die IG 13. Februar, das Bildungswerk Weiterdenken e.V., der Verein HATIKVA e.V., etc. organisierten eine Vielzahl von Veranstaltungen und Projektansätzen. Dies taten sie vermehrt

⁵ Zur Vertiefung und zum Weiterlesen zur Geschichte Dresdens und dem „Mythos Dresden“ sei hier die Veröffentlichung von „Der Rechte Rand“ und „ak – analyse & kritik“ empfohlen: Dresden Speciale 2012 (http://www.akweb.de/themen/sonderbeilage_dresden.htm)

seit Mitte der 1990er Jahre. So organisierten sie z.B. das Begleitprogramm zur 1. Wehrmachtsausstellung im Jahr 1998 wie auch das Begleitprogramm zum 60. Jahrestag der Bombardierung Dresdens und der Befreiung vom NS-Regime 2005. Das damals als Kompromisspapier zwischen zivilgesellschaftlichen Initiativen und Stadtverwaltung erarbeitete Papier „Ein Rahmen für das Erinnern“ ist noch heute das weitgehendste Konsenspapier zu diesem Thema und noch immer unter www.dresden.de/13.februar online. Eine Reihe von erinnerungskulturellen Akteuren in Dresden organisierte unter Federführung des Kulturbüro Sachsen e.V. in den Jahren 2005 und 2007 internationale Kolloquien, die das Thema deutscher Angriffskrieg, Holocaust und Völkermord, unkritische Erinnerungskultur in Dresden und ihre Anfälligkeit für Revisionismus und neo-nationalsozialistische Strömungen in einer breiteren Öffentlichkeit artikulierten.

Dieser kritischen Auseinandersetzung trat ab 2005 auch ein vernehmbarer Protest gegen das erstarkende, revisionistische und nationalistische Auftreten von NPD und Kameradschaften an die Seite. Die Kritik an der in Teilen revisionistischen Erinnerungskultur in der Dresdner BürgerInnenschaft und an der zunehmenden Neonazidominanz an diesem Tag in Dresden wurde zunächst antifaschistischen Gruppen überlassen. Das erste breitere bürgerliche Bündnis (eine erste Blockade gab es 2005) wurde erst 2006 mit der „Meile der Demokratie“ möglich. In den Jahren 2007-08 organisierte der DGB Sachsen unter dem Motto „Geh Denken“ größere Demonstrationen gegen den Neonaziaufmarsch. Daraus entstand im Jahr 2009 das bundesweite Bündnis aus Parteien, Gewerkschaften, kirchlichen Gruppen und zivilgesellschaftlichen Initiativen „Geh Denken“. Verklausuliert, um bezeichnenderweise der staatlichen Strafverfolgung zu entgehen, rief es zu einem „Stopp des Rechtsextremismus“ auf und startete mit Gottesdiensten in den Innenstadtgemeinden. „Die Kirchen“ selbst beteiligten sich allerdings an diesen breiten Bündnissen nicht, weder die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens noch das Bistum Dresden/Meißen riefen zu den Bündnissen mit auf. Vielmehr übernahmen dies kirchliche Gruppen, Einzelpersonen und Initiativen, wie die katholische Friedensbewegung Pax Christi, das Ökumenische Informationszentrum Dresden, die AG Kirche für Demokratie gegen Rechtsextremismus in Sachsen, der Stadtökumenekreis und seit 2010 die BAG Kirche & Rechtsextremismus. Diese Bündnisse wurde für ihr Engagement von Teilen der CDU und FDP scharf angegriffen.

Allen diesen angemeldeten Großveranstaltungen wurde seit 2006 aufgrund des sog. Trennungsgebotes das Recht auf Protest in Sicht- und Hörweite durch Versammlungsbehörde und Polizei verweigert. Dennoch, 2009 kamen 3.500 Menschen nach Dresden, um die Aufmä-

sche zu verhindern, 10.000 Menschen beteiligten sich an symbolischen Paralleldemonstrationen, die ebenfalls den Aufmarsch der Nazis verhindern wollten. 2010 gelang es dann in Bündnisprozessen, sowohl bundesweit Aufmerksamkeit für die Bedeutung Dresdens zu wecken und verstärkt nach Dresden zu mobilisieren, als auch die Stimmung in Dresden zu kippen. Am Ende stand bei vielen der Wille und die Bereitschaft, sich auch mittels Massenblockaden dem Naziaufmarsch in den Weg zu stellen. Im Februar 2010 schien es, als sei ganz Dresden unterwegs: Menschenketten, Gottesdienste, Mahnwachen und Kundgebungen. Und eben 10.000 entschiedene Menschen aus Dresden, der Region und bundesweit, die durch Sitzblockaden den Großaufmarsch der Nazis verhinderten.

2. Der 19. Februar 2011 in Dresden⁶

Die Versammlungsbehörde hatte beschlossen, eine Trennung der diversen Versammlungen und Demonstrationzüge nach den ihnen pauschal und undifferenziert unterstellten „rechts“ oder „links“ gerichteten Meinungen vorzunehmen. Die Gegner der nationalistischen Instrumentalisierung der Bombardierung Dresdens sollten sich auf der Seite der Neustadt (Norden) versammeln, NPD und Kameradschaften sollte die Südseite mit Altstadt und Südvorstadt überlassen sein. Die kirchlichen Mahnwachen gegen Nationalismus und Rassismus waren jedoch auch auf der Südseite genehmigt.

Dass ein solches Konzept – die BürgerInnen nach Meinungen in der Stadt aufzuteilen – nicht einfach aufgehen kann, leuchtet ein. Später ist noch die Rede davon, dass ein solches Vorgehen dem Demonstrationsrecht entgegensteht. Ziel aller BürgerInnen war die südliche Seite von Dresden mit Hauptbahnhof und Südvorstadt. Dort wollten die Demokraten und Antifaschisten den Anhängern von NPD und verwandten Gruppen ihren Protest entgegenstellen.

⁶ Zusammengestellt aus folgenden Berichten:

- Das rote Blog – Sozialismus 2.0; Daniel Weigelt - <http://www.woschod.de/2011/02/19/dresden-am-19-februar-2011-diese-stadt-bleibt-nazifrei/>

- Franks gesammeltes Halbwissen; <http://frankinformiert.wordpress.com/2011/02/19/dresden-19-februar-ausnahmezustand/>

- Sehnsuchtsort; <http://www.sehnsuchtsort.de/?p=2258>

- addn.me; <http://www.addn.me/antifa/eine-stadt-im-belagerungszustand/>

<http://www.addn.me/antifa/naziveranstaltungen-enden-im-voelligen-desaster/>

- taz-ticker: <http://www.taz.de/!65575/>

- Bericht Polizeibeobachtung

Mehr als 300 Busse sollten aus ganz Deutschland und zahlreichen anderen Ländern nach Dresden kommen. Wie auch im vergangenen Jahr war das Protestbündnis wieder breit aufgestellt. Parteien und Kirchen, Gewerkschaften und Musiker, Anitfa und „Bündnis Dresden – Nazifrei“ riefen dazu auf, die Stadt zu besetzen. Auch die Präsidentin des evangelischen Kirchentags, Katrin Göring-Eckardt und der Rektor der TU Dresden, Hans-Müller Steinhagen, unterstützten das Anliegen, den Naziaufmarsch friedlich zu blockieren. Die Kirchen der Stadt hatten über das gesamte Stadtgebiet verteilt mehr als 40 Mahnwachen von 11-17 Uhr angemeldet. Der Verein Bürger.Courage forderte die Bevölkerung auf, das Stadtzentrum zu besetzen, „damit die Nazis nicht noch in 20 Jahren nach Dresden kommen“. Zwischen 12.000 bis 20.000 BürgerInnen sind diesen Aufrufen gefolgt und stellten sich ca. 3.000 angereisten Nazis entgegen.

2.1. Vormittags

Das „Bündnis Dresden Nazifrei“ hatte aufgerufen, sich ab 8.30 Uhr an beiden Enden der Marienbrücke zu treffen. Diese ist relativ weit im Osten der Innenstadt gelegen. Auf beiden Seiten der Brücke versammelten sich bereits früh am morgen einige Hundert Bürger und Bürgerinnen. Zunächst konnten immer wieder einzelne Grüppchen von der Südseite der Brücke weiter südlich in Richtung Altstadt und Südvorstadt vordringen. Schließlich konnte sogar eine Kundgebung und – entgegen dem polizeilichen Gesamtkonzept – eine Demonstration in Richtung Süden angemeldet werden. Der Demonstrationzug durfte zum Bahnhof Mitte ziehen und zog weiter zum nördlichen Ausgang des Hauptbahnhofs.

Auch vor dem Gewerkschaftshaus (DGB) (in der Nähe vom Bahnhof Mitte) ließen sich Gewerkschafter nicht von ihrer kurzfristig verbotenen Mahnwache „Für Demokratie – gegen Menschenfeindlichkeit“ abhalten. Das Gewerkschaftshaus war 1933 von der NSDAP besetzt und als Folterkeller missbraucht worden.

An der Nordseite des Bahnhofes, auf dem Wiener Platz, war die Stimmung den ganzen Tag freundlich davon bestimmt, mit Kultur und Leben die Stadt in Besitz zu nehmen. Da wurde getanzt, eine Blaskapelle spielte, es gab zu essen und von mehreren Lautsprecherwagen tönte Musik. Dieser Anlaufpunkt blieb den ganzen Tag bestehen. Nach 18.00 Uhr herrschte fröhliche Aufbruchstimmung. Gegen 18.30 Uhr formierte sich ein Demonstrationzug in Richtung Marienbrücke.

Zugleich versuchte die Polizei, das Trennungsgebot bereits morgens durchzusetzen. Autos und Straßenbahnen wurden kontrolliert. 6.000 PolizistInnen versperrten die Autobahnabfahr-

ten und Zugänge in eine so genannte „Rote Zone“ rund um den Dresdener Hauptbahnhof. Wer „demokratisch“ aussah, durfte den südlichen Teil der Innenstadt und die Altstadt nicht betreten.

Und bereits um 9.30 Uhr wurde auf der Marienbücke Pfefferspray gegen Demonstrierende eingesetzt.

2.2. NPD und Kameradschaften

Treffpunkte für die Nazis waren hinter dem Bahnhof festgelegt: Friedrich-List-Platz, Bayrische Straße (unmittelbar südlich vom Hauptbahnhof gelegen) und Nürnberger Platz (südlich, in der Südvorstadt gelegen). Laut Staatsministerium hatten sich auf dem Nürnberger Platz 131 Personen, auf dem Friedrich-List Platz 10 Personen und auf der Bayerischen Straße/Bergstraße 350 Personen versammelt.

Zentraler Auftaktort sollte der Nürnberger Platz sein. Von dort sollte die Demonstration Richtung Hauptbahnhof ziehen. Gegen 15.00 Uhr waren erst 50 von den 6.000 Angemeldeten dort. 1.500 von ihnen wurden am S-Bahnhof Plauen (noch weiter südwestlich gelegen) von der Polizei festgehalten. Die 50 Personen waren seit etwa 12 Uhr von der Polizei hinter Absperrgittern eingekesselt worden. Sie durften den Platz nicht mehr verlassen. Gegen 16.00 Uhr veranstalteten sie eine Kundgebung.

Auch am Hauptbahnhof konnten die Nazis, die dort seit Mittag waren, weder Öffentlichkeit erreichen noch einen Demonstrationzug bilden. Kurz nach 16.00 Uhr erklärte die Polizei die Versammlung für beendet und drängte die Gruppe in den Bahnhof. Einige Hundert wollten nach Leipzig reisen, um dort eine Demonstration zu veranstalten. Sie wurden von Bundespolizei begleitet. In Leipzig durften sie den Bahnhof nicht verlassen, sondern mussten nach Hause fahren. (vgl. Sächsische Zeitung)

(1) Von Dresden-Plauen bis zum F.-C.-Weiskopf-Platz und zurück

Der größere Teil der Nazis wollte über Plauen einreisen. Das liegt weit draußen im Südwesten von Dresden. Erst gegen 15.45 Uhr setzte sich dort ein Aufmarsch mit ca. 500 Leuten in Bewegung (Plauenscher Ring/Coschützer Straße). Auf dem F.-C.-Weiskopf-Platz, in unmittelbarer Nähe, befand sich ebenfalls eine Versammlung von ca. 1.000 Personen. Ein Großteil der Neonazis war im Schick der „Autonomen Nationalisten“ gekleidet und so verumumt, dass man ihre Gesichter nicht erkennen konnte.

Gegen 16.30 Uhr verhandelten die NPD-Chefs Holger Apfel aus Sachsen und Udo Pastörs aus Mecklenburg-Vorpommern sowie andere Landtagsabgeordnete der NPD mit den Einsatzleitern der Polizei. Sie wollten sich nicht mit einer stationären Kundgebung auf einem unbedeutenden Platz am Rande der Stadt zufrieden geben. Kurz darauf kamen einige hundert Gegendemonstrierende aus Richtung Innenstadt bzw. Südvorstand über die Chemnitzer Straße. Sie versuchten, einen großen Kreis um Nazis und Polizei zu ziehen.

Die Polizei bildete eine Doppelkette, um die beiden Lager zumindest auf 100 Metern auseinanderzuhalten. NPD-Bundesvorstandsmitglied Thomas Wulff schwang sich zum Versammlungs- und Wortführer der Nazis auf und rief sie zur Disziplin. Wörtlich sagte er: „Wenn die Polizei das nicht schafft, machen wir von unserem Selbstverteidigungsrecht Gebrauch, dann zeigen wir mal, wie man eine Straße aufrollt. Das steht hier jetzt auf der Kippe.“ Einige der NPDler versuchten, die Polizeiabsperungen zu durchbrechen. Kurz nach 17.00 Uhr verloren einige die Nerven und griffen die Polizei an. Diese riss einigen ihre Vermummung herunter. Andere versuchten in die Nöthnitzer Straße durchzubrechen, was ihnen nicht gelang. Die Stimmung war sehr aggressiv.

Zwischen 17.00 und 18.00 Uhr zog sich ein Teil in Richtung ihrer Busse zurück. Einige stiegen ein. Andere bestanden darauf, marschieren zu dürfen. Nur noch eine Reihe Autos und eine Reihe Polizisten trennten sie von den Gegendemonstrierenden. Die gereizten Neonazis skandierten: „Gegen Demokraten helfen nur Granaten“.

Da nicht alle mit den Bussen abfahren konnten, verhandelte Thomas Wulff mit der Polizei, dass eine Gruppe die ca. 500 Meter zum S-Bahnhof Plauen als Demonstrationzug ziehen konnte. Zunächst setzten sich ca. 300 Personen, die auf ca. 800 anwuchsen, unter Polizeischutz in Bewegung. Aus dem Zug der Neonazis heraus wurden Gegenstände auf die Gegendemonstrierenden geworfen, die entlang der Strecke standen. Gegen 18.50 Uhr fuhren die Nazis nach Freital ab. Die Polizei gab daraufhin den S-Bahnhof Plauen wieder frei.

(2) Angriff auf das Wohnprojekt „Praxis“

Mehr als 200 aggressive Nazis griffen nachmittags in Dresden-Löbtau (weit westlich außerhalb der Stadt, nordwestlich von Plauen gelegen) das alternative Wohnprojekt “Praxis” an. Das war bereits im Sommer zum Ziel eines rechten Anschlags geworden. Sie waren von der Kesselsdorfer Straße über die Wernerstraße zu dem Wohnprojekt gezogen. Schon auf der Wernerstraße sollen sie Pflastersteine aus dem Boden gerissen und Scheiben der Erdgeschosswohnungen in den Hausnummern 9 und 11 – in denen ebenso Alternative wohnen –

attackiert haben. Ein Stein landete sogar in einem Kinderbett. Glücklicherweise war das Kind in weiser Voraussicht zuvor zu den Großeltern gebracht worden.

Vor der „Praxis“ skandierte der braune Mob „Wir kriegen euch alle!“ Flaschen, Steine und sogar Gullydeckel wurden geworfen, Glas ging zu Bruch, zwei vor dem Haus parkende Fahrzeuge wurden beschädigt. Nur wenige Meter entfernt standen einige wenige Streifenpolizisten. Sie sahen sich nicht imstande, gegen die Angreifer vorzugehen.

Den zum Teil mit Schaufeln und Eisenstangen bewaffneten Nazis gelang es nicht, in das Wohnhaus einzudringen. Die Bewohner hatten aus früheren Attacken gelernt und die Fenster im Erdgeschoss mit Draht gesichert. So blieb es am Ende bei Sachschäden.

Spuren hat der Angriff bei den in dem Haus eingeschlossenen Menschen trotzdem hinterlassen: „Ich dachte, ich muss sterben, als ich die Massen anrücken sah. Als die ersten Steine flogen, dachte ich, wir kommen hier nie wieder lebend raus“, sagte einer der im Haus Anwesenden aus. Aus Angst vor Racheakten der Nazis gab er sich gegenüber einer Zeitung als Stefan Kunze aus. Zum Zeitpunkt des Überfalls befanden sich seinen Angaben nach bis zu 40 Leute im Haus.“ (vgl. http://www.dnn-online.de/web/dnn/nachrichten/detail/-/specific/700-NR_DNN_21396)

2.3. Gegendemonstrationen, Blockaden und Mahnwachen in der Südvorstadt

Das Ziel der Gegendemonstrierenden, ihren Protest gegen die Demonstrationen der NPD und Kameradschaften sichtbar zum Ausdruck zu bringen und diese mit Sitzblockaden zu behindern, war die Südvorstadt rund um den Nürnberger Platz und der Hauptbahnhof. Vor allem hier kam es schon früh zu Auseinandersetzungen mit der Polizei.

Die Südvorstadt war auch das Ziel der aus dem Bundesgebiet und verschiedenen europäischen Ländern mit ca. 300 Bussen Angereisten. Etliche von ihnen kamen in sechs Buskonvois.

Die Anfahrt des Buskonvois aus Berlin (ca. 20 Busse) hatte schon frühmorgens gegen 5.30 Uhr begonnen und verlief zunächst ohne Vorkontrollen und Vorkommnisse. Gegen 9.00 Uhr erreichten die ersten Berliner Busse Dresden. Allerdings war schnell absehbar, dass die Busse von der Polizei nicht auf die Südseite von Dresden gelassen werden würden. Deswegen stopp-

te der gesamte Buskonvoi kurzerhand an der Autobahnausfahrt in die Stadt. Ohne zu zögern stiegen die MitfahrerInnen aus und begannen ihren Fußmarsch in die Südstadt (geordnet nach farbigen Fahnen/Fingern). Zügig aber ruhig ging es ungefähr eine Stunde voran. Polizeiketten, die versuchten, den Demonstrierenden den Zugang zur Südstadt zu verstellen, wurden umgangen und „durchflossen“. Die Stimmung war friedlich und gelassen. Die Teilnehmenden waren entschlossen, die Südstadt zu erreichen und sich nicht in Konflikten mit der Polizei aufzuhalten. Schon hier wurde deutlich, dass die polizeilich verursachten Demonstrationsbedingungen ältere oder nicht gar so sportliche BürgerInnen tendenziell ausschlossen. Nur die fittesten konnten auf dem schnellen Marsch mithalten.

An der Ecke Würzburger und Münchner Straße – nach ca. einer Stunde zügigem Fußmarsch – stellte sich die Polizei den mehreren Hundert Demonstrierenden massiv in den Weg. Trotz eisiger Temperaturen setzten sie den Wasserwerfer ein, um den Weg zu versperren (Richtung Nürnberger Platz war die Münchner Straße ganz gesperrt). Verschiedene (auch größere) Gruppen versuchten nun über Seitenstraßen und durch das (unübersichtliche und kleinteilige) Gelände der TU Dresden, Richtung Hauptbahnhof zu gelangen. Dabei kam es im Gelände der TU zu hektischen Situationen, die bei Glätteis und auf abschüssigen Fußwegen zu Stürzen führten. Die Polizei versuchte mit Pfefferspray und Schilden eine undurchdringliche Mauer zu errichten und die Demonstrierenden zurückzudrängen. Ihr aggressives Vorgehen wurde von einigen mit Steinwürfen beantwortet. Als sich die Polizei kurzfristig zurückzog, konnte sich der „Demonstrationszug“ wieder in Bewegung setzen.

Die Anstrengung stand vielen Demonstrierenden nun ins Gesicht geschrieben. Etliche waren nass, ihnen war kalt, viele hatten Pfefferspray abbekommen. Das Ziel blieb es, die Marschroute der Nazis und bestimmte Blockadepunkte zu erreichen. Auf den Wegen dorthin – über Fußwege, Gartenanlagen und Straßen der Uni (oder die angrenzende Laubenkolonie) – kam es rund um den Fritz-Löffler-Platz zunehmend zu Konfrontationen mit der Polizei. Wege wurden versperrt. Größere Versammlungen bildeten sich und warteten ab. Andere Gruppen versuchten neue Wege und kamen wieder zurück.

Kleine Polizeigruppen, Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten, drangen vermehrt in die Versammlungen ein, um Verhaftungen vorzunehmen. Sogar auf ihrem Rückzug (ohne Verhaftete) schlugen sie (z.B. auf einem Gartenweg) mit Fäusten und Schlagstöcken auf Umherstehende. Ohne Vorwarnung und kontinuierlich setzten sie Pfefferspray ein. Sie taten all dies auch gegen Gruppen, die sich beruhigend als Kette zwischen Demonstrierende und Polizei gestellt hatten. Den Demonstrierenden war nicht klar, warum an dieser Stelle die Stimmung

so aufgeheizt war. Demonstrierende beschworen den Aktionskonsens⁷ und wehrten sich gegen Polizeiübergrieffe. Irgendwann „beruhigte“ sich die Situation. Einige Gruppen zogen weiter, andere blieben und bildeten damit später einen der Blockadepunkte.

So berichtet auch die Arbeitsgruppe Polizeibeobachtung: „Bereits am Vormittag kam es trotz Temperaturen unter dem Gefrierpunkt zum Einsatz von Wasserwerfern gegen Blockaden auf der Münchner Straße und am Nürnberger Platz. Außerdem schlugen einzelne Polizeibeamte Blockierer auf der Münchner Straße ohne ersichtlichen Grund.“ Nach Information des Staatsministeriums des Inneren wurden Wasserwerfer in der Zeit von 10.58 Uhr bis 15.18 Uhr an acht Orten gegen BürgerInnen eingesetzt.

Spiegel-online berichtet: „Die Polizei ist zahlenmäßig weit unterlegen, die Beamten setzen daher auf schnelles und hartes Durchgreifen: Wasserwerfereinsatz ohne Vorwarnung, Reizgas mitunter auch gegen friedliche Sitzblockierer.“ (spiegel-online, 19.2.2011)

2.4. Blockadepunkte in der Südvorstadt

Einige dieser Blockadepunkte seien, einem Ring von östlich über südlich bis westlich des Hauptbahnhofs folgend, hier kurz beschrieben, um zu verdeutlichen, wieviele Bürger und Bürgerinnen sich an diesen Protesten beteiligt und mit Sitzblockaden ihre Stadt in Besitz genommen haben.

(1) Franklinstraße / Strehleener Straße

Die Blockade wuchs zunächst beständig an. Trotz üppig versprühtem Pfeffergas saßen hier über 1.000 Leute. Während sich die Situation gegen 15.30 Uhr beruhigt hatte und der Jenaer Bürgermeister sprach, brannte gegen 15.50 Uhr eine Baracke am Straßenrand. Die Blockierenden machten für die Feuerwehrautos vorübergehend Platz. Anschließend besetzten sie wieder die Straße.

Irgendwann wurde dies eine offizielle Mahnwache.

(2) Blockade Gutzkowstraße / Schnorrstraße

Trotz massiver Drohkulisse durch die Polizei, blieb hier eine Blockade bestehen.

⁷ Dieser lautete: „Wir leisten zivilen Ungehorsam gegen den Naziaufmarsch. – Von uns geht dabei keine Eskalation aus. – Unsere Massenblockaden sind Menschenblockaden. – Wir sind solidarisch mit allen, die mit uns das Ziel teilen, den Naziaufmarsch zu verhindern.“

(3) Gutzkowstraße / Reichenbachstraße

Gegen 14.00 Uhr hatte sich eine friedliche Blockade mit etwa 1.500 Leuten gebildet. Kurz darauf wurden zwei relativ große Feuer aus Europaletten entzündet. Gegen 14.30 Uhr griff die Polizei mit Wasserwerfern ein. Die Blockade sollte aufgelöst und die brennenden Barrikaden sollten gelöscht werden. Einige Demonstrierende reagierten aggressiv darauf, bauten Barrikaden aus Containern, setzten Leuchtwerfer und Böller ein. Kurz darauf flogen auch Steine in Richtung Polizei. Wieder explodierten Böller. Mit all ihrer Kraft wurden die Wasserwerfer vor allem in Richtung dieser Gruppe eingesetzt.

Kurz nach 15.00 Uhr hatte sich die Lage wieder beruhigt. Die Polizei hatte einzelne Demonstrierende festgenommen. Eine Blockade von ca. 400 Demonstrierenden blieb bestehen. Andere Demonstrierende waren weitergezogen. In der Reichenbergstraße qualmten noch die Reste der brennenden Barrikaden.

(4) Fritz-Löffler-Str. / Reichenbachstraße

Die Kreuzung war fest in der Hand von vielleicht 1.500 Demonstrierenden. Später wurden es mehr. Viele junge Leute bildeten die demonstrierende Menge. Auch Kinder und Ältere waren dabei. Eine junge Anwohnerin eilte nach unten und verteilte warme Waffeln. Überall wurden Thermoskannen geöffnet, ein junger Mann reichte großzügig Würstchen und Möhren herum, mancher hüllte sich in Thermofolie. Die Kälte schien das einzige Problem zu sein. Hier wurde gegen 15.00 Uhr vor allem geklatscht und gejoht. Jede Menge Seifenblasen wurden verpustet.

Im Lauf des Nachmittags versuchte die Polizei zweimal, die Kreuzung zu räumen. Beim ersten Mal wurde das durch Auseinandersetzungen in der nicht fernen Gutzkowstraße verhindert, wohin die Polizei zunächst eilte. Beim zweiten Mal bekam das Ganze eher absurde Züge. Als die Demonstration der Nazis am Hauptbahnhof bereits abgesagt war, verstärkte die Polizei den Kordon um die Blockierenden. Sie sagte durch, dass die Teilnehmer eine Straftat begangen hätten, indem sie eine genehmigte Demonstration behindert hätten. Die Personalien sämtlicher Blockierenden sollten aufgenommen werden. Bis zu jenem Zeitpunkt hatte es hier keine gewalttätigen Auseinandersetzungen gegeben.

Gegen 17.30 Uhr waren viele Einkesselte trotzdem durch die Absperrungen „durchgeflossen“. Die Personalien der Verbliebenen wurden aufgenommen.

(5) Bergstraße und Fritz-Foerster-Platz (Nähe TU)

Die Arbeitsgruppe Polizeibeobachtung berichtet: „Zu einem besonders brutalen Polizeieinsatz kam es bei der Räumung einer friedlichen Sitzblockade von etwa 60 Personen auf der Bergstraße (Ecke Mommsenstraße) gegen 15.15 Uhr. Hierbei wurde Personen von einzelnen Polizeibeamten ins Gesicht geschlagen, sie wurden mit Füßen getreten und gewürgt, ohne dass die Betroffenen die Polizei bedroht hätten. Gegen weglaufernde Blockierer setzte die Polizei Holzknüppel sowie Pepperballs und Gasgranaten ein. Von diesem Einsatz liegen der Arbeitsgruppe umfangreiche Videoaufnahmen vor.“

Hier setzte das Spezialeinsatzkommando Sachsen zwischen 15.18 Uhr und 15.45 Uhr das System PepperBall ein. Das pflanzliche Nervengift wird hierbei nicht direkt versprüht, sondern ist in Plastikkugeln enthalten, die mit einer Waffe abgeschossen werden.

(6) Münchner Platz

Am Münchner Platz fand eine Blockade mit über 600 Menschen statt. Hier gab es vor allem Party, Fun und Musik. Sogar ein Klavier war herbeigeschafft worden.

(7) Nürnberger Straße / Bernhardstraße

Nach 16.00 Uhr waren aus Einkaufswagen Barrikaden gebaut worden, Müllcontainer lagen auf der Straße. Da einige der Gegendemonstrierenden annahmen, dass die Nazis doch noch zum Nürnberger Platz durchziehen könnten, versuchten sie, die Straße zu blockieren.

(8) Nürnberger Straße / Hohe Straße

Zahlreiche schwarz vermummte Jugendliche entzündeten hier kurz vor 16.00 Uhr Mülltonnen und Papiercontainer. Vermummte warfen vereinzelt Flaschen und Steine in Richtung der hunderte von Metern entfernten Polizei.

Diese reagierte erst eine Viertelstunde später. Einige Hundertschaften stießen in die Menge vor und trieben sie die Budapester Straße hoch in Richtung der friedlichen Sitzblockade.

(9) Budapester Straße/Schweizer Straße

Gegen 15.30 Uhr saßen in Wärmedecken gehüllte Blockierende auf der Straße, die von zahlreichen Polizeieinheiten umstellt waren.

Nachdem die Polizei Demonstrierende aus der Nürnberger Straße in die Budapester Straße getrieben hatte, wurde die Situation unübersichtlich. Polizeieinheiten jagten hinter einzelnen Demonstrierenden her. Die Blockade löste sich in dieser Situation gegen 16.00 Uhr auf. Die Demonstrierenden wurden von der Polizei auf der Budapester Straße in Richtung Norden und damit in Richtung Bahnbrücke gedrängt. Dort waren bereits viele Demonstrierende.

(10) Kaitzer Straße

Einige hundert Meter westlich der Neonazis, die am Hauptbahnhof von einem massiven Polizeiaufgebot umrundet waren, blockierten rund 500 Gegendemonstrierende die Kaitzer Straße gegen 15.00 Uhr. Die Stimmung war prächtig, zehn weißgekleidete Trommler sorgten auf schwarzen Plastiktonnen für Beats, alle tanzten. Zwischenzeitlich drohte eine Räumung. Als mehrere Bundestagsabgeordnete zu dieser Gruppe stießen, entspannte sich die Situation.

2.5. Blockaden rund um die Nazis bei Dresden-Plauen

Ab 16.30 Uhr konzentrierten sich Gruppen der Gegendemonstrierenden auf den Protest rund um den F.-C.-Weiskopf-Platz. Auf und um den herum sammelten sich die Nazis. Tausende von Gegendemonstrierenden standen den ca. 1.000 von ihnen gegenüber. Sie trennten nur zwei Polizeireihen, die jeweils aus Autos und Polizisten bestanden. Gegen 17.30 Uhr stand in der Coschützer Straße/Gitterstraße eine große Gruppe Gegendemonstrierender den Neonazis direkt gegenüber. Die Polizei war bemüht, die Gruppen auseinanderzuhalten und ließ über Lautsprecher verkünden, man solle doch bitte Distanz halten. Sie fügte leicht süffisant hinzu, man sei ja in Hörweite und könne sagen, was man wolle.

Als deutlich wurde, dass die Nazis nicht durch Dresden ziehen würden, wurde die Stimmung bei den Gegendemonstrierenden prächtig. Auf der Chemnitzer Straße zündeten sie Kerzen an, aus Lautsprecherwagen tönte Musik, manche hielten sich tanzend warm.

Als diese Gruppen dann Richtung Innenstadt zogen, drangen gegen 18.30 Uhr plötzlich zwei Polizisten in diese Versammlung ein und zerrten eine Person heraus. Aus Protest wurden danach noch einmal Leuchtraketen gezündet.

3. Die Hausdurchsuchungen

3.1. 19. Februar: Haus der Begegnung

Am Abend des 19. Februar 2011 durchsuchten mehrere Einheiten des sächsischen Landeskriminalamtes, eines Sondereinsatzkommandos aus Bremen und weiterer Einheiten aus verschiedenen Bundesländern das Haus der Begegnung in der Großenhainer Straße in Dresden.

Um in das Objekt zu gelangen, wurden Türen aufgebrochen und Türverschlüsse mit einer Kettsäge entfernt. Die eingesetzten SEK-Beamten waren voll ausgerüstet und zum Teil verummmt. Unter anderem drangen die Beamten in ein als solches gekennzeichnetes Anwaltsbüro und eine Privatwohnung ein. Ebenfalls von der Durchsuchung betroffen waren der Verein Roter Baum e.V. in welchem sich Sanitäter aufhielten, sowie das Büro der Linkspartei, welches das Pressebüro des Bündnisses „Dresden-Nazifrei!“ beherbergte.

Die Beamten brachen die Türen der Objekte auf und stürmten diese. Personen, welche sich im Objekt befanden, wurden zu Boden geworfen und gefesselt, durchsucht und mussten sich teilweise bis auf die Unterwäsche ausziehen. In dieser Position wurden sie gezwungen, mehrere Stunden zu verharren. Ein Telefonat wurde ihnen nicht gestattet. Die Beamten gingen derart martialisch vor, dass einige der anwesenden Personen einen Schock erlitten. Medizinische Hilfe wurde nicht angefordert.

Keine der festgenommenen Personen wurde über den Tatvorwurf oder den Grund der Durchsuchung unterrichtet. Insgesamt waren 20 Personen von der Maßnahme betroffen.

Sowohl Mitgliedern des Bundestages, anwesenden Rechtsanwälten und dem Hausrechtsinhaber wurde zunächst der Zutritt zu dem Objekt verwehrt. Begründet wurde dies mit polizeilichen Maßnahmen, welche sich gerade im Inneren des Objektes abspielen würden.

Der anwesende Staatsanwalt konnte keinen schriftlichen Durchsuchungsbeschluss vorweisen. Dieser war von der zuständigen Richterin lediglich mündlich erteilt worden, mit der Begründung, dass aus Erkenntnissen einer mittels IMSI-Catcher durchgeführten Telefonüberwachung davon ausgegangen werden müsse, dass aus dem Objekt heraus Gewalttaten koordiniert und geplant worden seien.

Nach Beendigung der mehrere Stunden andauernden Durchsuchung wurden die festgenommenen Personen auf die Polizeidirektion Dresden verbracht und dort erkennungsdienstlich

behandelt. Einigen Betroffenen wurde dabei der Tatvorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung sowie des schweren Landfriedensbruchs eröffnet.

Grundlage der Durchsuchung war ein am 19. Februar 2011 mündlich ergangener Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Dresden in Bezug auf die Räumlichkeiten des Objektes „Roter Baum e.V.“ in der Großenhainer Str. 86a in Dresden. Das tatsächlich durchsuchte Haus befindet sich jedoch in der Großenhainer Str. 93. Die unterschiedlichen Adressen erklären sowohl Staatsanwaltschaft als auch Amtsgericht Dresden mit einer „Diskrepanz“, die weder beantragender Staatsanwaltschaft noch der entscheidenden Richterin aufgefallen sei. Gemeint wäre jedoch immer das Objekt in der Großenhainer Str. 93 gewesen.

Begründet wurde der Durchsuchungsbeschluss mit Erkenntnissen aus den Ermittlungen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung. Aus diesem Kreis seien unter anderem am 19. Februar 2011 Angriffe auf Personen des „rechten Spektrums“ organisiert worden.

Mit Hilfe eines eingesetzten IMSI-Catchers sei eine Mobilfunknummer ermittelt worden. Mit dem dazu gehörenden Handy, welches sich im später durchsuchten Objekt befunden habe solle, seien „nahezu alle Gewaltstraftaten koordiniert“ worden. Das Handy wurde nicht in dem Objekt gefunden.

Antworten auf die Fragen, welche Inhalte tatsächlich den Erkenntnissen des Einsatzes des IMSI-Catchers zu entnehmen gewesen seien und warum bei der Durchsuchung, welche dem Auffinden eines einzelnen Handys diene, ein gesamter Gebäudekomplex durchsucht und die sich darin befindenden Personen festgenommen und polizeilichen Maßnahmen unterzogen worden seien, bleiben die sächsischen Ermittlungsbehörden schuldig. Ebenso verhält es sich mit der Begründung des Tatvorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung.

Eine Anklage ist bis dato nicht erhoben worden.

In der öffentlichen Wahrnehmung versucht die Staatsanwaltschaft Dresden diesen Einsatz mit einer verzerrten Darstellung der Geschehnisse am 19. Februar 2011 in Dresden zu rechtfertigen. So lassen die Ermittlungsbehörden öffentlich verlautbaren, dass sich unter den ca. 12.500 Gegendemonstranten ca. 3.500 Gewalttäter befunden hätten und dass diese massive Angriffe auf die Polizei ausgeführt hätten. Auf mehrere Anfragen an die sächsische Landesregierung gab diese bekannt, dass ca. 100 Polizisten verletzt worden waren, davon jedoch nur 10 dienstunfähig waren. Angaben, ob diese Verletzungen auf Fremdeinwirkungen beruhten oder durch Pfeffersprayeinsatz der eigenen Kollegen verursacht worden sind, liegen nicht vor. Erfah-

rungsgemäß ist jedoch davon auszugehen, dass Polizisten, welche Augenreizungen erlitten, diese nicht durch Fremdeinwirkungen erlitten haben. Durch mangelhafte öffentliche Aussagen hinsichtlich dieser Fragen, versucht die sächsische Landesregierung eine Deutungshoheit über die tatsächlichen Ereignisse am 19. Februar 2011 zu erhalten und ihr Handeln damit zu legitimieren.

Das Amtsgericht Dresden hat im Nachhinein sowohl die Durchsuchung der Büroräumlichkeiten der Partei Die Linke als auch des Anwaltsbüros für rechtswidrig erklärt. Die Durchsuchungsanordnung – so das Gericht – hätten sich nur auf die Räumlichkeiten des Vereins Roter Baum e.V. bezogen, nicht aber auch auf Räume, die von anderen Personen in dem Gebäude genutzt werden.

3.2. Hausdurchsuchungen im Kontext der Verfahren wegen schwerem Landfriedensbruch (§ 125 StGB)

3.2.1. Stuttgart

Am 28. September 2011 erfolgten durch die sächsischen Ermittlungsbehörden vier Hausdurchsuchungen im Großraum Stuttgart. Weiterhin wurden drei der Betroffenen DNA entnommen. Mehrere Betroffene waren zum Zeitpunkt der Durchsuchungen noch minderjährig und lebten bei ihren Eltern.

Im Rahmen der Durchsuchungen wurde ein weiterer Besuch in Stuttgart für Mitte Oktober angekündigt.

Beteiligt waren an den Maßnahmen Beamte der lokalen Beweissicherungs- und Festnahmeinheit (BFE), LKA Sachsen, ein sächsischer Oberstaatsanwalt sowie das Sondereinsatzkommando aus Dresden.

Den Betroffenen wird vorgeworfen, sich einer gefährlichen Körperverletzung in Tateinheit mit Landfriedensbruch und Verstoß gegen das Versammlungsgesetz in Bezug auf Vermummung und das Tragen von sog. Schutzwaffen strafbar gemacht zu haben.

Die Hinweise auf die vermeintliche Täterschaft der Betroffenen stammen nach bisherigen Erkenntnissen ausschließlich aus Aussagen von Polizeibeamten und der Auswertung von Videomaterial.

Den Beschuldigten wird vorgeworfen, am 19. Februar 2011 in Dresden an gewalttätigen Ausschreitungen beteiligt gewesen zu sein. Dabei sollen sie Schottersteine aus dem Asphalt entfernt und auf Polizeibeamte geworfen haben.

Die Durchsuchungen sollten dazu dienen, Gegenstände wie Kapuzenpullover, Vermummungsgegenstände, schriftliche Notizen, Videoaufnahmen vom 19. Februar 2011 sowie Computer inklusive externer Speichermedien aufzufinden.

Bei der Durchsuchung gingen die handelnden Beamten martialisch und grob vor. Eltern und Familienmitglieder der Betroffenen durften weder die Wohnung verlassen noch ungestört telefonieren. Die Beamten, welche die Wohnungsdurchsuchung durchführten, waren teilweise verummmt. Alle Durchsuchungen wurden mit einem Polizeiaufgebot durchgeführt, was in keiner Art und Weise als angemessen anzusehen ist und offensichtlich auch der Kriminalisierung und Brandmarkung der Betroffenen in deren sozialem Umfeld dienen sollte. Das Vorgehen der Ermittlungsbehörden lässt neben dem Zweck der Strafverfolgung ebenso einen einschüchternden und demobilisierenden Ansatz erkennen.

Drei Wochen nach den durchgeführten Hausdurchsuchungen wurden im Großraum Stuttgart nochmals Zeugenvernehmungen, Beschuldigtenvernehmungen sowie DNA-Entnahmen durch sächsische Beamte durchgeführt.

Akteneinsicht wurde den Verteidigern bis dato noch nicht gewährt.

3.2.2. Berlin

Am Morgen des 13. Oktober 2011 durchsuchten Beamte der SoKo 19/02 unter Zuhilfenahme Berliner Einsatzhundertschaften und unter Anwesenheit eines Dresdener Staatsanwaltes zwei Objekte in Berlin.

Die erkennungsdienstliche Behandlung der Betroffenen wurde ebenfalls angeordnet und durchgeführt.

Auch hier lautet der Tatvorwurf auf gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie Landfriedensbruch.

Den Beschuldigten wird vorgeworfen, mit Fahnen und/oder Megafon eine Menschenmenge dirigiert und zum gewaltsamen Durchbrechen einer Polizeikette aufgefordert zu haben.

Zu finden hofften die Beamten unter anderem Megafone, schwarze Jacken, schriftliche Unterlagen, Computer und Datenträger, Videoaufnahmen sowie Handys.

Zwischenzeitlich wurde gegen beide Betroffene Anklage beim Schöffengericht erhoben. Beide sollen ohne eigenen Tatbeitrag eine Menschengruppe zu einer Polizeiabspernung geführt und damit gewalttätige Angriffe auf Polizeibeamte billigend in Kauf genommen haben. Zu erkennen sei einer dabei mit einer Fahne des VVN-BdA gewesen.

Politisch ist diese Strafverfolgung als der Versuch zu bewerten, Personen, welche eine vermeintlich koordinierende Funktion im Rahmen des Demonstrationsgeschehens einnahmen, zu kriminalisieren und abzuschrecken. Offensichtlich erhofft sich die Dresdner Staatsanwaltschaft von diesem Vorgehen eine strukturelle Schwächung der spektrenübergreifenden Proteste gegen den Naziaufmarsch. Das Durchfließen von Polizeiketten – obwohl vielfach erprobt und als deeskalative Strategie anerkannt – wird von der Staatsanwaltschaft Dresden per se als Gewalttätigkeit kriminalisiert. Dadurch geraten diejenigen ins Visier, die Demonstranten aufgefordert haben sollen, an der Polizei vorbei zu den Blockaden zu kommen. Damit zielt die Strategie der Staatsanwaltschaft Dresden ausdrücklich auf das Aktionsbild des Bündnisses „Dresden-Nazifrei“ ab.

3.2.3. Jena

Am frühen Morgen des 10. August 2011 kam es zu einer großangelegten Durchsuchung der Dienstwohnung des Stadtjugendpfarrers Lothar König in Jena. Mehr als 30 sächsische Polizeibeamte sperrten Eingänge zum Wohnhaus, aber auch zu den Räumlichkeiten des Jugendzentrums der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde, der JG-Stadtmitte, ab.

Der Stadtjugendpfarrer, welcher sich zum Durchsuchungszeitpunkt im Urlaub befand, wurde telefonisch über die Maßnahme informiert. Seiner Tochter, durch den Beschuldigten ebenfalls telefonisch als Zeugin hinzugerufen, welche der Durchsuchung beiwohnen wollte, wurde seitens der Einsatzleitung erklärt, dass sich ein unabhängiger Zeuge, ein Rechtsreferendar der Staatsanwaltschaft Dresden, vor Ort befände und diese Aufgabe wahrnehmen würde. Nach Telefonaten mit dem Stadtjugendpfarrer konnten schließlich die Tochter sowie zwei Anwälte der Durchsuchung beiwohnen. Polizeibeamte befanden sich zum Zeitpunkt der Teilnahme von Anwälten und Tochter schon ca. 30 Minuten in der Wohnung. Die Haustür hätte sich, so die Aussage der Beamten, durch stärkeres Klopfen selber geöffnet.

Durchsucht wurden alle Räumlichkeiten der Wohnung. Trotz mehrfachen Insistierens seitens der Anwälte und der Tochter wurden auch nicht vom Pfarrer bewohnte Zimmer durchsucht sowie Gegenstände aus diesen beschlagnahmt.

Neben Datenträgern, Videokassetten, einem Rechner und Papieren wurde ebenfalls das als Lautsprecherwagen eingesetzte Fahrzeug der JG-Stadtmitte, ein blauer VW-Bus, als Tatwerkzeug, sowie eine St. Pauli Fahne beschlagnahmt.

Der Grund der Durchsuchung lautet: „aufwieglerischer Landfriedensbruch“ nach §125 StGB.

Dem Beschuldigten wird u.a. vorgeworfen, über Mikrofon Menschenmengen dirigiert und über das Eintreffen von Polizeibeamten informiert zu haben, sowie mit „anreißerische(r) und rhythmische(r) Musik“ Steinewerfen untermalt zu haben. Ebenso wird ihm zur Last gelegt, dass Personen den als Lautsprecherwagen genutzten VW-Bus durch anhängen bzw. aufspringen als Fluchtfahrzeug hätten nutzen können.

Festzuhalten ist, dass die Anklageschrift keinen einzigen konkreten Tatvorwurf gegen den Stadtjugendpfarrer Lothar König benennt. Vielmehr werden Straftaten, die im Umfeld des Fahrzeugs stattgefunden haben, dem Stadtjugendpfarrer angelastet. Ihm wird eine billigende bzw. unterstützende Haltung dieser Taten ohne hinreichende Belege unterstellt.

Nicht nur die bis heute andauernde Beschlagnahmung des Dienstwagens der JG-Stadtmitte, welcher auf den Stadtjugendpfarrer eingetragen ist, hat Konsequenzen für die Arbeit des Jugendzentrums. Ebenso ist die mit dem Verfahren einhergehende Belastung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die damit erfolgte und zu beobachtende Einschüchterung in Bezug auf Demonstrationen als Konsequenz des Vorgehens sächsischer Behörden zu bewerten.

Auch diese Form der Strafverfolgung stellt einen Versuch dar, Personen, welche eine vermeintlich koordinierende Funktion im Rahmen des Demonstrationsgeschehens einnahmen, zu kriminalisieren und zu diffamieren und somit eine größere Anzahl weiterer Demonstrierender von der Teilnahme an künftigen Protesten abzuschrecken und fernzuhalten. Die Kriminalisierung von bei den Protesten engagierten Menschen stellt in der Konsequenz eine Beschneidung der Versammlungsfreiheit dar.

4. Einleitung von Verfahren nach § 129 StGB (Bildung einer kriminellen Vereinigung)

Derzeit werden von der Staatsanwaltschaft Dresden zwei sog. 129er-Verfahren „links“ mit rund 40 Beschuldigten geführt. Ermittlungen nach § 129 StGB erlauben den Behörden umfassende Eingriffe in die Grundrechte und Privatsphäre der Betroffenen, ohne dass es bereits zu schweren kriminellen Handlungen gekommen sein muss. Denn hier wird bereits die Mitgliedschaft in einer sog. kriminellen Vereinigung, ihre Unterstützung oder das Werben für sie und ihre Zwecke mit Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren kriminalisiert. Dabei gilt eine Vereinigung als kriminell, deren Zwecke oder Tätigkeiten auf das Begehen von Straftaten gerichtet ist. Für die Ermittlungsbehörden ist dieser Straftatbestand nicht nur wegen der nach § 100 a StPO erlaubten umfassenden Ermittlungsbefugnisse (z.B. Telefonüberwachung) sehr willkommen. Vor allem die Tatsache, dass für die Begründung der Strafbarkeit allein schon die Mitgliedschaft in bzw. die Unterstützung der Vereinigung genügt, gibt den Behörden eine echte Kompetenz zur Ausforschung sozialer Netzwerke in die Hand. Ob nämlich dann tatsächlich Straftaten begangen werden und ob die Betroffenen dann auch noch daran beteiligt waren, muss nicht nachgewiesen werden. Ein Nachweis der Existenz dieser Vereinigung und der Mitgliedschaft des/der Betroffenen in ihr genügt.

Die Aufnahme in das Verfahren als Beschuldigter erfolgt scheinbar willkürlich. Konkrete Anhaltspunkte für Tatbeteiligungen fehlen. Die Einbeziehung als Beschuldigter erfolgt über „Kontaktschuld“ – ein Telefonat mit einem schon Beschuldigten reicht aus, wenn dies im Zusammenhang mit einer Protestaktion o.ä. stand. Weil eine Einbeziehung in das Ermittlungsverfahren ohne konkrete Begehung von Straftaten erfolgen kann, wurde in Sachsen der Plan für deren Begehungsabsicht schon dann unterstellt, wenn z.B. in Form einer spontanen Kundgebung mit Transparenten gegen Naziveranstaltungen protestiert werden sollte. Damit wird jede Form von Protest von vornherein kriminalisiert.

Ein Beispiel: Die „Junge Landsmannschaft Ostdeutschland“ (JLO) führte am 3. Dezember 2010 eine Veranstaltung in Dresden durch. Bekannt war lediglich ein Schleusungspunkt an einer Tankstelle. Im Vorfeld wurde zum Protest gegen diese Veranstaltung aufgerufen. Da sich unter den versammelten Protestierenden ein Beschuldigter befand, der mit einer weiteren Person telefonierte, die Informationen zum Sammelpunkt der Nazis weitergab (wie viele Nazis und wie viel Polizei am Treffpunkt), geht das LKA davon aus, dass der Sammelpunkt gewaltsam attackiert werden sollte und nimmt dieses Ereignis als versuchte Straftat in das §129-

Verfahren auf, d.h. sie erfasst die Person, die die Information über Telefon weitergab, als Beschuldigten.

In der Gesamtschau aller in das §129-Verfahren einbezogenen Straftaten und vermeintlich versuchten Straftaten wird deutlich, dass nahezu alle zwischen 2009 und 2011 stattgefundenen Ereignisse, die nur entfernt etwas mit linker Politik (insb. Antifaschismus) zu tun hatten, einbezogen wurden, auch ohne dass konkrete personelle oder sonstige Zusammenhänge dies gerechtfertigt hätten.

Im ursprünglichen Verfahren befanden sich bis zum 19. Februar 2011 21 Personen. Danach wurden jedoch eine am 19. Februar 2011 im Haus der Begegnung festgenommene Person sowie der Jenaer Pfarrer Lothar König in dieses Verfahren einbezogen. Der Verdacht lautete: Bildung einer sog. „Antifa-Sportgruppe“. Das Verfahren gegen Lothar König wurde jedoch inzwischen vorläufig eingestellt. Ein zweites, seit dem 19. Februar 2011 eingeleitetes Verfahren umfasst 19 Personen, die bei der polizeilichen Durchsuchung im Haus der Begegnung angetroffen worden waren.

Nach einer Beratung zwischen der Kriminalpolizeiinspektion (KPI Dresden, Dezernat 5) und der Staatsanwaltschaft Dresden (StA) Ende November 2009 wurden im Dezember 2009 alle relevanten Vorfälle an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung nach §129 StGB übergeben. Dies zog eine Übergabe der Akten im Rahmen eines „Prüfverfahrens“ der StA Dresden an das LKA Sachsen (Dezernat 51) zum Zwecke der „Operativen Auswertung“ nach sich, welche im Ergebnis die Existenz einer kriminellen Vereinigung für realistisch einstufte.

Am 21. Mai 2010 leitete die Staatsanwaltschaft Dresden das erste 129er-Verfahren ein. Unter dessen Aktenzeichen wurde ebenfalls die Durchsuchung des Hauses der Begegnung am 19. Februar 2011 durchgeführt. Die Abtrennung der Verfahren erfolgte erst später.

Bemerkenswert ist dabei: Auf Anweisung des Leiters der EG "Terrasse" und in Abstimmung mit dem zuständigen Staatsanwalt, wurden vorerst sämtliche strafprozessualen Maßnahmen, welche sich aus der am 19. Februar 2011 durchgeführten Durchsuchung ergaben, im Rahmen der Ermittlungen zum ursprünglichen Strafverfahren gem. § 129 StGB durchgeführt. Es werden von allen hierzu notwendigen Unterlagen Kopien gefertigt. Diese bilden gleichzeitig die Grundlage für die parallel geführte Akte zum abgetrennten Ermittlungsverfahren der StA Dresden gem. § 129 StGB.

Bislang wurden durch die Ermittlungsbehörden folgende strafprozessuale Maßnahmen angewendet:

- Hausdurchsuchungen
- Telefonüberwachung
- Observation
- individualisierte Funkzellenüberwachungen (FZA)
- nichtindividualisierte FZA
- Einsatz von IMSI-Catcher
- Erkennungsdienstliche Behandlung
- DNA-Abnahme

Alle Beschuldigten hatten Telekommunikationsüberwachung (TKÜ), Observation, eine individualisierte FZA der letzten 6 Monate. Nach bisherigem Wissensstand sind das die Standardmaßnahmen bei Einbeziehung einer Person in das § 129-Verfahren. So wurden alle Personen, bei denen Hausdurchsuchungen durchgeführt wurden, auch erkennungsdienstlich behandelt; einem Teil wurde die DNA entnommen. Der IMSI Catcher wurde zur Ortung zweier überwachter Telefonnummern, von deren Anschlüssen aus am 19. Februar 2011 vermeintlich Straftaten koordiniert werden sollten, genutzt.

Am 19. August 2011 kommt es zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens gegen Lothar König nach § 154 Abs 1 Nr. 1 StPO. Allerdings wurde das seit dem 7. Februar gegen den Jenaer Pfarrer laufende Ermittlungsverfahren nur deswegen eingestellt, weil nach Ansicht der Staatsanwaltschaft in dem seit 21. April 2011 eingeleiteten Verfahren wegen schweren Landfriedensbruchs eine höhere Strafe zu erwarten ist.

Die Ermittlungen dauern an. In wenigen Fällen wurde bisher Akteneinsicht gewährt. Es ist davon auszugehen, dass gegen weitere Personen Vorermittlungen geführt werden.

5. Verfahren wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz – § 21 Versammlungsgesetz

Am Abend des 19. Februar 2011 wurden mehrere hundert Personen, die sich auf der Kreuzung Fritz-Löffler-Str./Reichenbachstr. befanden, durch mehrere Polizeieinheiten gekesselt. Sie sollten einer Identitätsfeststellung unterzogen werden.

Nachdem ein Großteil der festgehaltenen Personen den Polizeikessel durchbrochen hatte, verblieben ca. 200 Personen in der wieder hergestellten Umschließung. Die Polizei nahm ihre Personalien auf. Danach durften sie sich unter Aussprache eines Platzverweises entfernen.

Wenige Wochen später erhielten diese Personen Anhörungsbögen bzw. Vorladungen zur polizeilichen Beschuldigtenvernehmung wegen des Tatvorwurfs der Störung einer angemeldeten Versammlung (§ 21 VersG). Allen Beschuldigten wurde durch die Staatsanwaltschaft Dresden die Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung eines Geldbetrages zwischen 50 und 300 € angeboten. Gingen die Beschuldigten nicht auf das Angebot ein, wurde ein Strafbefehl gegen sie erlassen.

Über 30 Personen legten hiergegen Einspruch ein.

Im ersten darauf folgenden Prozess wurden vielfältige Fragen zur rechtlichen Wertung wie zu den Tatsachenfeststellungen aufgeworfen.

Die Rechtsprechung mehrerer Verwaltungsgerichte, welche auch Sitzblockaden als Versammlung und damit als grundrechtlich geschützt ansieht, sowie die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 7. März 2011, wonach eine Blockade auch dann unter den Schutz von Art. 8 GG fällt, wenn sie neben dem Zweck, eine Verhinderung herbeizuführen, auch auf eine Außenwirkung der damit bezweckten Meinungskundgabe abzielt, ließ das entscheidende Gericht nicht nur unangewendet, es setzte sich in seiner Urteilsbegründung nicht einmal mit ihnen auseinander.

Ebenfalls ignorierte das Gericht ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, das von der Unanwendbarkeit des § 21 VersG ausgeht.⁸ Nach dieser Rechtsauffassung scheidet eine Strafbarkeit wegen des Fehlens einer strafbewährten Verbotsnorm aus. Danach läge sonst ein klarer Verstoß gegen den in Art. 103 Abs. 2 GG niedergelegten Verfassungsgrundsatz vor, wonach eine Tat nur bestraft werden kann, wenn deren Strafbarkeit bereits vor ihrer Begehung durch ein Gesetz bestimmt war.

Zum Hintergrund dieser Rechtsauffassung: § 21 VersG stellt die Störung einer nichtverbotenen Versammlung in der Absicht, sie zu verhindern oder zu sprengen, unter Strafe. Problematisch an der Anwendbarkeit des § 21 VersG ist die Tatsache, dass es sich bei dieser Norm um

⁸ Wissenschaftlicher Dienst Bundestag (Patrizia Robbe/Heike Münzing): Auswirkungen des Art. 125a Abs. 1 GG auf die Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen § 21 Versammlungsgesetz des Bundes nach Nichtigerklärung des Sächsischen Versammlungsgesetzes, Ergänzung zu WD 3 – 279/11, September 2011.

ein Bundesgesetz handelt, für das der Bund in Folge der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz an die Länder abgegeben hat. Gemäß Art. 125a Abs. 1 GG galt § 21 (Bundes-)VersG daher in Sachsen nur bis zu dem Zeitpunkt fort, an dem der Freistaat das Bundesgesetz durch den Erlass eines eigenen Versammlungsgesetzes ersetzt hat, also bis zum 20. Januar 2010. Dieses SächsVersG, dessen § 21 wortgleich zum Bundesgesetz, aber mit abgesetztem Strafraum (Höchststrafe von zwei statt drei Jahren) die Störung von Versammlungen kriminalisierte, wurde auf Antrag der Oppositionsfraktionen vom sächsischen Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 19. April 2011 wegen Fehlern im Gesetzgebungsverfahren für mit der Verfassung des Freistaats Sachsen unvereinbar und nichtig erklärt. Dabei gingen die VerfassungsrichterInnen davon aus, dass nunmehr das (Bundes-)VersG wieder auflebe. Für die Zeit zwischen Erlass und Nichtigkeitserklärung wird dieses in dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes zumindest für § 21 VersG bestritten.

Dabei stellt es darauf ab, dass die inkriminierten Versammlungsstörungen allesamt in der Zeit nach dem Erlass des SächsVersG, aber vor dessen Nichtigkeitserklärung durch das Landesverfassungsgericht begangen wurden. Wenn aber nun durch die verfassungsgerichtliche Verwerfung, des die Strafbarkeit begründenden Gesetzes (§ 21 SächsVersG) ein anderes Gesetz wiederanwendbar wird, das für die gleiche Tat eine viel höhere Strafe vorsieht, stelle dies einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot dar. Denn dieses beinhaltet zum einen, „dass niemand aufgrund eines Gesetzes bestraft werden kann, das zum Tatzeitpunkt noch nicht in Kraft war, und zum anderen, dass niemand schärfer bestraft werden kann, als es zur Zeit der Tat normiert war. [...] Das Rückwirkungsverbot schließt somit sowohl eine rückwirkende Strafbegründung, als auch eine rückwirkende Strafschärfung aus.“⁹ Das Gutachten kommt daher zu dem Ergebnis:

„Nach alledem [dürfte] nach der Nichtigkeitsklärung des SächsVersG die Einleitung eines Strafverfahrens für Taten für den Zeitraum zwischen Verkündung und Nichtigkeitsklärung wegen der dargestellten Strafbarkeitslücke nicht möglich sein. Mag die Straflosigkeit dieser Taten vielleicht auf den ersten Blick unbillig erscheinen, weil die Handlungen für die Betroffenen [...] zur Tatzeit schließlich erkennbar strafbewehrt waren, so erscheint doch aus allgemeinen bzw. besonderen rechtsstaatlichen Gesichtspunkten [...] eine andere Bewertung verfassungsrechtlich problematisch.“

Das urteilende Gericht setzte sich mit diesen schwerwiegenden verfassungsgerichtlichen Bedenken offensichtlich nicht auseinander. Auch eine Menge anderer Fragen stellte das Gericht nicht: Ob die Beschuldigten Kenntnis darüber hatten, ob sie sich tatsächlich auf der Aufzugstrecke der Nazis befunden hatten. Ob sie meinten an einer Kundgebung teilgenommen zu ha-

⁹ Ebd. S. 11 f. m.w.N

ben und / oder ob sie Kenntnis darüber hatten, dass zwei Stunden vor der Umschließung der Personengruppe eine polizeiliche Räumungsaufforderungen ergangen war. Für Fragen nach der Kausalität der vermeintlichen Verhinderungsblockade für den polizeilichen Notstand stellte sich das Gericht ebenfalls blind.

Obwohl die Staatsanwaltschaft, vertreten durch den Oberstaatsanwalt Schär, in ihrem Schlusswort deutlich Sympathien für das Anliegen der Blockierer und das Versagen der Stadt Dresden im Umgang mit dem Naziaufmarsch zum Ausdruck brachte und lediglich eine Verwarnung gegenüber dem Angeklagten forderte, verurteilte der Vorsitzende Richter den Angeklagten zu einer Geldstrafe in Höhe von 300,- €

Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt.

6. Sonstige Ermittlungsmaßnahmen

Im Juni 2011 versendete die SoKo 19/02 bundesweit Schreiben an Busunternehmen und forderte diese auf, Daten von Personen, welche für den 19. Februar 2011 einen Bus angemietet hatten, herauszugeben. Weiterhin erbat sie Informationen hinsichtlich der Personen welche mitgefahren sind, wo Zwischenstopps gemacht worden seien, welche Routen gefahren wurden, wie in den Bussen kommuniziert wurde und welche Transparente oder Fahnen mitgeführt worden seien. Diese Schreiben blieben durch die angeschriebenen Busunternehmen weitestgehend unbeantwortet.

7. Funkzellenabfrage und Einsatz von IMSI-Catchern

Zufällig und kleckerweise wurde im Frühsommer 2011 durch Medienberichte bekannt, dass die Polizei im Vorfeld und während der Demonstrationen am 19. Februar 2011 in Dresden so genannte nichtindividualisierte Funkzellenabfragen (FZA) in großem Umfang durchgeführt hat.

Ein erster „Gemeinsamer Bericht des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern“¹⁰ vom 24. Juni 2011 bestätigte die Vorwürfe in den wesentlichen Zügen; eine ausführliche Analyse des Sächsischen Daten-

¹⁰ Gemeinsamer Bericht des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erhebung und Verwendung der gemäß § 100g Strafprozessordnung i. V. m. § 96 Telekommunikationsgesetz vorliegenden Datenbestände im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren zur Verfolgung der am 19. Februar 2011 in Dresden begangenen Straftaten vom 24. Juni 2011

schutzbeauftragten ordnete die Mehrzahl dieser Funkzellenabfragen in die Kategorie „rechtswidrig“ ein und beanstandete sie gegenüber der Landesregierung.¹¹ Ganze Serien von Anfragen der Opposition in Bund und Ländern konnten bis heute das ganze Ausmaß der Datenerhebung und -weiterverarbeitung nicht ans Tageslicht bringen.¹²

Die FZA stellt ein Mittel der Strafverfolgung zur heimlichen nachträglichen Erhebung von Telekommunikationsspuren in einem räumlich und zeitlich eingegrenzten Gebiet dar. Die Strafverfolgungsbehörden dürfen dabei von Telekommunikationsanbietern Auskunft über Telekommunikation verlangen, die aus deren Netzen geführt wurden. Dazu hat die zuständige Staatsanwaltschaft zuvor einen Beschluss des zuständigen Amtsgerichts einzuholen. Für die anschließende Abfrage der sensiblen Bestandsdaten ist ein richterlicher Beschluss allerdings nicht erforderlich. Die Maßnahme darf sich auf der Grundlage von § 100g StPO nur gegen Beschuldigte und Nachrichtmittler richten, trifft aber de facto alle Personen, die sich in dem betroffenen Gebiet mit einem Mobiltelefon aufhalten oder darüber kommunizieren sowie diejenigen, die aus diesem Bereich kontaktiert werden oder selber in das betroffene Gebiet Kontakt aufnehmen.

Die FZA wurde am 19. Februar 2011 über neun Stunden an 14 verschiedenen Stellen durchgeführt. Die verantwortliche Sonderkommission 19/2 der Polizeidirektion Dresden (SoKo 19/2) erfasste 138.630 Verkehrsdaten (Seriennummern der Mobiltelefone und die dazugehörigen Telefonnummern, Standortdaten, Telefonnummern eingehender und abgehender Anrufe und Kurznachrichten sowie Datum und Uhrzeit der Kommunikation). Begründet wurden die Maßnahmen mit dem Verdacht der Begehung schweren Landfriedensbruchs durch mehrere noch unbekannte Demonstrationsteilnehmerinnen bzw. -teilnehmer, da es im Verlauf der Versammlungen zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und Demonstrantinnen und Demonstranten gekommen war.

Die 138.630 Verkehrsdatensätze enthielten 65.645 verschiedene Anschlussnummern, insbesondere von friedlichen Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie von Anwohnerinnen und Anwohnern.

¹¹ Der Sächsische Datenschutzbeauftragte: Bericht zu den nichtindividualisierten Funkzellenabfragen und anderen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung durch Polizei und Staatsanwaltschaft Dresden in Bezug auf den 13., 18. und 19. Februar 2011 in Dresden, Sächsischer Landtag Drs. 5/6787

¹² U.a. im Bundestag: Kleine Anfrage des Abgeordneten Korte und Fraktion DIE LINKE „Handy-Massenüberwachung bei legalen Demonstrationen“. Drs. 17/6724 und Jerzy Montag und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Verhältnismäßigkeit der Funkzellenabfrage zum Zweck der Strafverfolgung“. Drs. 6630.

Aus diesen Daten wurden anhand von Kriterien wie Häufung von Telefonaten und Aufenthalt an Tatorten des mutmaßlichen schweren Landfriedensbruchs 460 verschiedene Einzelpersonen und Institutionen herausgefiltert. Aus der „nichtindividualisierten Funkzellenabfrage“ wurden so individualisierte Daten, die dann auch noch in einem neuen Ermittlungsverfahren wegen Störung einer Versammlung nach § 21 des Versammlungsgesetzes verwendet wurden. Der für diese nachträgliche Maßnahme erforderliche richterliche Beschluss war durch die Staatsanwaltschaft vorformuliert und wurde am 22. Februar 2011 ohne Änderung vom Gericht einfach abgezeichnet.

Am 13., 18. und 19. Februar 2011 wurden im Rahmen von „Strukturermittlungen“ gegen eine mutmaßliche kriminelle Vereinigung ebenfalls nichtindividualisierte Funkzellenabfragen angeordnet und durchgeführt. Verschiedene Ortsteile Dresdens wurden daraufhin bis zu 48 Stunden „abgefragt“. Angefallen sind dabei im Landeskriminalamt Sachsen 896.072 Datensätze, die neben Verkehrsdaten auch 40.732 Bestandsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift der Telekommunikationskundin bzw. des -kunden) enthielten. Diese Datensätze wurden außerdem an die SoKo 19/2 übermittelt.

Die Individualisierung der Funkzellenabfrage vom 13., 18. und 19. Februar 2011 wird offensichtlich weiter betrieben. Das und die Tatsache, dass bisher keine Daten gelöscht wurden, geht aus einer Kleinen Anfrage¹³ im Sächsischen Landtag hervor. Aus den durch Funkzellenabfrage erhobenen 923.167 Verkehrsdatensätzen sind mittlerweile 54.782 Bestandsdaten, also Name, Adresse und Geburtstag von Mobilfunkanschlussnehmern, ermittelt, etwa 12.000 mehr, als im Sommer 2011 bekannt gegeben.

Ein IMSI-Catcher ist ein Gerät, mit dem ermittelt werden kann, wem ein bestimmtes Handy in der Umgebung gehört. Die sogenannte IMSI-Kennung auf der SIM-Karte des Handys wird durch die Simulation einer Mobilfunkzelle erfasst. Mit einer einfachen Nachfrage beim Mobilfunkanbieter können dann die Telefonnummer und der Anschluss-Inhaber ermittelt werden. Polizei und Nachrichtendienste dürfen unter bestimmten Voraussetzungen solche IMSI-Catcher einsetzen – zur Strafverfolgung beispielsweise nur bei Verfolgung von Straftaten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung.

Eingesetzt werden darf ein IMSI-Catcher nur gegen einen Beschuldigten oder seinen „Nachrichtenmittler“.

¹³ Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus Drs. Nr. 5/7298

Auch die Anwendung dieser Technik bei den Demonstrationen in Dresden im Februar 2011 wurde nur zufällig bekannt, von den Behörden lange geleugnet und schließlich – nachdem sie durch Pressemeldungen belegt wurden – bis heute nicht umfassend beschrieben. Auch hier wurden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene Versuche, durch Anfragen in den Parlamenten Klarheit zu schaffen, durch Verweise auf Geheimhaltungsgründe zunichte gemacht.¹⁴ Nach dem Nachweis der Verwendung eines IMSI-Catchers, nach langem Hin und Her eingestanden zu „strafprozessualen Zwecken“¹⁵, eröffneten die sächsischen Behörden ein Ermittlungsverfahren gegen einen der Linkspartei angehörigen Anwalt wegen „Verbotener Mitteilung über Gerichtsverhandlungen“. Das LKA forderte mehrere sächsische Medien per Schreiben auf, mitzuteilen, woher sie Kenntnis über den Einsatz des Catchers erlangt hätten.¹⁶

Die offizielle Begründung für den Einsatz von IMSI-Catchern lautet zwar, dass es „nur“ um „die Lokalisierung derjenigen Funktelefone“ ginge, „hinsichtlich derer der Verdacht bestand, dass sie von ihren Nutzern zur Anleitung von Gewaltstraftaten gebraucht“ wurden, tatsächlich fallen aber hier Abertausende von Daten anderer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an. Denn es reagieren alle im entsprechenden Gebiet vorhandenen Mobiltelefone auf den simulierten Funkmasten. Angeblich wurden diese Daten „ohne jegliche weitere Betrachtung“ nach Einsatzende gelöscht.¹⁷

Die Heimlichkeit der Maßnahmen und die Gefahr für die Betroffenen, insbesondere aufgrund der FZA dem Risiko ausgesetzt zu sein, „Gegenstand staatlicher Ermittlungen zu werden, das über das allgemeine Risiko hinausgeht, einem unberechtigten Verdacht ausgesetzt zu werden,“¹⁸ machen die Intensität des – scheinbar so anonymen – Grundrechtseingriffs deutlich. Dieser kann zudem kafkaeske Befürchtungen des Ausgeliefertseins begründen. Das macht eine unverzügliche Information der Betroffenen über die Erhebung und Verarbeitung ihrer Daten erforderlich. § 101 Abs. 4 StPO sieht daher auch eine Benachrichtigungspflicht der Behörden vor, die sogar den Hinweis enthalten muss, dass und wie eine nachträgliche gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen erfolgen kann. Auch der Sächsische

¹⁴ Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag. Drs. Nr. 6311

¹⁵ Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen im Sächsischen Landtag. Drs. Nr. 5/6293

¹⁶ U.a. Taz, 28.06.2011, 02.09.2011

¹⁷ Vgl. FN 13

¹⁸ So ausdrücklich das BVerfG in seinem – mit der FZA durchaus vergleichbaren – Beschluss zur Rasterfahndung nach dem 11. September 2001 vom 4. April 2006 (DVBl. 2006, S. 902 f.).

Datenschutzbeauftragte stellte die „Benachrichtigung der namentlich bekannten Betroffenen“ an die Spitze seines Forderungskatalogs.¹⁹

Gleichwohl hat die Staatsanwaltschaft bisher jegliche Auskunft gegenüber Betroffenen darüber, ob ihre Daten bei der FZA erhoben und verarbeitet wurden, unter Berufung auf eine angebliche Gefährdung des Untersuchungszwecks, verweigert. Selbst nachdem im September und Oktober 2011 umfangreiche Hausdurchsuchungen vorgenommen waren (siehe II. 3.) und in einem Großteil der Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz bereits anhängig waren, änderte die Staatsanwaltschaft ihre Gefahrenprognose nicht, „da auch im Falle einer Negativauskunft im Sinne einer Auskunftssperre gegenüber einzelnen Personen Rückschlüsse auf die laufenden Ermittlungsverfahren möglich wären.“²⁰ Demgegenüber hatte der Landesdatenschutzbeauftragte eine Gefährdung des Untersuchungszwecks in seinem Bericht als „wohl nur theoretisch denkbar“ bezeichnet.²¹

Zunächst durch standardisierte Vertröstungsmittelungen, dann unter Berufung auf die vermeintlich anwendbare Sperrfrist nach § 491 Abs. 1 Satz 2 StPO, wonach Auskünfte in Ermittlungsverfahren erst nach Ablauf von sechs Monaten erteilt werden dürfen, wurden die Betroffenen hingehalten. Formell wurde damit das Auskunftsbegehren weder abgelehnt noch erfüllt. Damit blieb auch der im Falle einer Ablehnung gegen diese Entscheidung gegebene Rechtsweg an sich verschlossen – erneut eine kafkaeske Situation.

Die Staatsanwaltschaft wartete bis dato mit der absurden Argumentation auf, dass in § 101 StPO lediglich eine „Benachrichtigungspflicht“ der Ermittlungsbehörden geregelt sei, während für „Auskunftsrechte“ (Hervorhebungen im Original) lediglich ein Anspruch nach § 491 StPO vom Gesetzgeber vorgesehen sei. Dieser beinhaltet jedoch die schon erwähnte Sperrfrist von sechs Monaten, welche die Staatsanwaltschaft Dresden mit Verfügung vom 29. August 2011 um weitere sechs Monate verlängerte, weil „wegen des Umfangs und der Schwierigkeit der Ermittlungen weiterhin ein Geheimhaltungsbedürfnis besteht.“ Damit lässt sie den grundrechtlich geschützten Auskunftsanspruch ins Leere laufen.

Die Gerichte haben diese Argumentation der Staatsanwaltschaft bisher unbeanstandet gelassen und dabei nicht nur hinsichtlich der gebotenen verfassungsrechtlichen Prüfungsanforde-

¹⁹ Vgl. FN 11

²⁰ So die gleich lautenden Begründungen der Staatsanwaltschaft Dresden gegenüber mehreren Mitgliedern der „UK 19.2.“, die ein Auskunftsersuchen gestellt hatten; zitiert aus einem Schreiben vom 4. November 2011.

²¹ Vgl. FN 11.

rungen besondere Unfähigkeit bewiesen.²² Unzweifelhaft stellt nämlich eine Benachrichtigungspflicht der Ermittlungsbehörden wie im Falle von § 101 Abs. 4 StPO lediglich eine einfachgesetzliche Konkretisierung des Grundrechtsschutzes der Betroffenen hinsichtlich ihres Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4, 103 Abs. 1 GG) dar. Daher steht der Benachrichtigungspflicht *der Behörden* auch ein individueller *Anspruch der Betroffenen* auf Auskunft über Maßnahmen nach § 101 StPO gegenüber. Die Verweisung auf § 491 StPO war damit ebenso rechtswidrig wie es die andauernden Auskunftsverweigerungen sind.

Fazit

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte stellt in seinem Bericht nicht nur zu Recht fest, dass mangelnder Respekt oder Verstöße gegen das Fernmeldegeheimnis, die Pressefreiheit, die Religionsfreiheit und den spezifischen Rechten von Abgeordneten und Rechtsanwälten gezeigt wurden. Das ist schwerwiegend genug. Er schlussfolgert, dass „die Vielzahl und der Inhalt von Anfragen und Petitionen von Bürgern (zeigte), dass der Einschüchterungseffekt staatlichen Handelns ... durchaus präsent ist.“²³

Unter Verweis auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung (sog. Volkszählungsurteil) kommt er zu dem Ergebnis, dass eben „auch der Bürger, der sein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG wahrnehmen möchte, keine Angst davor haben (dürfe), dass seine friedliche Teilnahme an einer Versammlung oder Demonstration staatlicherseits registriert und überwacht wird. Eine – durch Überwachungsmaßnahmen mittelbare – Beschränkung der Ausübung von Grundrechten gefährdet die Bereitschaft, entsprechende Grundrechte wahrzunehmen und beschädigt damit letztendlich die Demokratie.“²⁴

Der Abschreckungs- und Einschüchterungseffekt wird unseres Erachtens noch verstärkt und intensiviert durch das nachträgliche Verhalten staatlicher Behörden und der Justiz.

Die nachträgliche Auskunftsverweigerung und Nichtbearbeitung von Anträgen zu konkreten Einsätzen und zum Umfang solcher Überwachungsmaßnahmen und Datenverwendung, die sich gegen den bloßen Vollzug von Grundrechten wie Versammlungsfreiheit durch Teilneh-

²² Vgl. nur den auch stilistisch dilettantischen Beschluss des AG Dresden (Ermittlungsrichter) vom 14.10.2011 (Az. 272 Gs 2857/11).

²³ Vgl. FN 3, S. 30

²⁴ Ebd.

merinnen und Teilnehmer, aber eben auch gegen völlig Unbeteiligte, z.B. AnwohnerInnen richten, führen zu Einschüchterung, Unsicherheit und Misstrauen bei potentiellen Teilnehmenden künftiger Versammlungen.²⁵

²⁵ Inzwischen liegen aus dem parlamentarischen Raum bereits drei Gesetzentwürfe vor, davon einer der sächsischen Landesregierung, der über den Bundesrat eingebracht wurde (BR-Drs 332/11), ein Entwurf der Grünen im Bundestag (BT-Drs. 17/07033) und einer der Bundestagsfraktion DIE LINKE (BT-Drs.17/7335). Der grüne Entwurf hebt die materiellen Eingriffsschwellen an, erweitert den Richtervorbehalt und die Auskunftspflichten. Der sächsische versucht in ähnlicher Weise eine rechtsstaatlichere Ausgestaltung des Instruments der Funkzellenabfrage. Der Entwurf der LINKEN hält das nur für sehr eingeschränkt machbar und fordert deshalb die Aufhebung des entsprechenden Absatzes in der Strafprozessordnung und damit den Verzicht auf eine FZA.

III. Grundrechtliche Bewertung des staatlichen Umgangs mit dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit am 19. Februar 2011 in Dresden

1. Trennungskonzept, Versammlungsverbote

Am 13. und 19. Februar 2011 wurden seitens der Dresdner Stadtverwaltung in Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion Dresden weitreichende und schwerwiegende Eingriffe in die Versammlungsfreiheit demokratischer, zivilgesellschaftlicher und antifaschistischer Gruppen, Organisationen und Einzelpersonen vorgenommen. An beiden Tagen wurden Versammlungsanmeldungen aus dem demokratischen und antifaschistischen Spektrum für die Altstädter Elbseite – unabhängig davon, wer der oder die AnmelderIn war, und ob es sich um eine Kundgebung oder eine Demonstration gehandelt hat – nicht bestätigt und alle Versammlungen durch örtliche Beauftragung willkürlich auf die Neustädter Seite verlegt. Betroffen von diesem weiträumigen Versammlungsverbot waren Versammlungen, die von Landtags- und Bundestagsabgeordneten, diversen Parteigliederungen, Gewerkschaften oder sonstigen Organisationen und Einzelpersonen angemeldet worden sind. Auf der gesamten Altstädter Elbseite wurden lediglich Anmeldungen der extremen Rechten bestätigt; am 13. Februar 2011 zusätzlich die Anmeldung eines Bündnisses für eine Menschenkette und für den 19. Februar 2011 diverse kirchliche Mahnwachen. Damit, so die Argumentation der Versammlungsbehörde, sollten die Versammlungen der „gegnerischen politischen Lager“ durch die „natürliche Barriere“ der Elbe voneinander getrennt werden. De facto kam die örtliche Auflage einem Verbot der Versammlungen gleich, da damit der intendierte Zweck der Versammlung, den Protest gegen den Nazi-Aufmarsch in Hör- und Sichtweite zu artikulieren, vereitelt worden ist. Keiner der von der Behörde auf die Neustädter Seite verlegten Versammlungen hat dann stattgefunden.

(1) Rechtlicher Maßstab

Die Anforderungen, die an eine Beschränkung der Versammlungsfreiheit gestellt werden, sind sehr hoch. Beschränkungen sind nur möglich, wenn diese zur Abwehr einer unmittelbaren Gefährdung für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind. Wegen der großen Bedeutung der Versammlungsfreiheit für die politische Partizipation der BürgerInnen kommt jedoch nicht irgendeine abstrakte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als Rechtfertigung versammlungsrechtlicher Beschränkungen in Frage. Dies liegt schon in dem Charakter von Demonstrationen begründet, die per se darauf angelegt sind, Störungen zu bewirken, um „den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren“ (BVerfGE 69, 315,

347). Der Behörde steht es daher nur zu, solche Auflagen zu erlassen, die erforderlich sind, um unmittelbaren Gefahren für Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum oder den Bestand des Staates und seiner Einrichtungen zu begegnen. Sind Gefährdungen für diese bedeutenden Rechtsgüter konkret zu befürchten, hat die Behörde auch die Möglichkeit, eine Versammlung örtlich zu beauftragen, d.h. ihr einen anderen als den beantragten Versammlungsort zuzuweisen. Dazu muss sie jedoch zunächst eine Gefahrenprognose erstellen, in der sie durch Tatsachen belegt, dass es ohne die von ihr vorgesehenen Auflagen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die oben genannten Rechtsgüter kommen wird. Dabei verlangt das Bundesverfassungsgericht mehr als nur „bloßen Verdacht oder Vermutungen“. Vielmehr muss die Gefahrenprognose auch konkret auf den/die jeweilige VeranstalterIn und die konkrete Versammlung bezogen sein und darf nicht etwa nur auf einen ähnlichen thematischen Bezug abgestellt werden. Weiterhin ist die Versammlungsbehörde nach dem in erster Linie sie bindenden Kooperationsgebot verpflichtet, vor Erlass von Auflagen in „vertrauensvollem Informationsaustausch“ die Annahmen ihrer Gefahrenprognose gegenüber den AnmelderInnen offen zu legen und diesen die Möglichkeit einzuräumen, Einwendungen vorzubringen und Alternativen zu vereinbaren. Schließlich ist die Gefahrenprognose vollumfänglich gerichtlich überprüfbar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Anliegen, einen Protest in Hör- und Sichtweite einer anderen Versammlung zu artikulieren, vom Grundrecht auf Versammlungsfreiheit geschützt (vgl. BVerfGE 69, 315, zuletzt Beschluss vom 6.6.2007, 1 BvR 1423/07).

Diese Voraussetzungen wurden weder von der Versammlungsbehörde Dresden, noch von dem Verwaltungsgericht Dresden und dem Oberverwaltungsgericht Bautzen beachtet.

(2) Langjährige Praxis von Versammlungsverboten für Zivilgesellschaft und Antifa

Diesen Bescheiden vorangegangen ist eine schon in den letzten Jahren zu beobachtende Praxis der Versammlungsbehörde, die sich durch eine massive Missachtung des Selbstbestimmungsrechts der VeranstalterInnen über Zeit und Ort der Versammlung auszeichnet. Die Versammlungsbehörde gesteht sich eine vollumfängliche Dispositionsfreiheit über Zeit und Ort der Versammlungen zu. Die jeweiligen Anmeldungen werden scheinbar nur zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung, wo und zu welcher Zeit die Versammlungen stattfinden sollen, trifft die Versammlungsbehörde nach ihrem Belieben. Ihr Auftreten in den Kooperationsgesprächen und ihre Bescheidungspraxis lässt die Vermutung zu, dass die Behörde in Absprache mit der Polizeidirektion Dresden einen Versammlungsplan für die Versammlungen um den jeweiligen 13. Februar entwirft und diesen dann den jeweiligen Anmeldern nebst den zuzu-

weisenden Orten und Zeiten präsentiert. Tatsächliche Verhandlungsmöglichkeiten – außer vielleicht für die Anmelder der extremen Rechten, deren Kooperationsbereitschaft von der Versammlungsbehörde auch immer wieder betont wird – bestehen nicht. Den Veranstaltern aus dem demokratischen und antifaschistischen Spektrum verbleibt nur die Möglichkeit, den zugewiesenen Ort anzunehmen oder ganz auf die Versammlung zu verzichten. Gängige Praxis der Dresdner Versammlungsbehörde ist es ebenfalls, Ort und Zeit von Versammlungen der extremen Rechten nicht bekannt zu geben, mit dem eindeutig erklärten Ziel, Gegenproteste zu erschweren bzw. zu verhindern.

Das reduzierte Verständnis von der Weite der Versammlungsfreiheit wird auch daran deutlich, dass zumindest einem Teil der AnmelderInnen von Kundgebungen und Demonstrationen für den 13. und 19. Februar 2011 von der Versammlungsbehörde das Berufen auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit in Abrede gestellt wurde. Wörtlich hat die Behörde dazu Folgendes ausgeführt:

„Äußerst fraglich ist zunächst, ob sich der Anmelder überhaupt für die angemeldete Versammlung auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit berufen kann. Es spreche wichtige Indizien dafür, dass es dem Anmelder vorrangig darauf ankommt, das Versammlungsrecht des rechten Lagers am 13. und am 19.02.2011 zu vereiteln und dass die vorliegende Anmeldung ein Element auf dem Weg zu diesem Ziel ist. Sobald dies der Fall wäre, könnte sich der Anmelder für sein angemeldetes Vorhaben nicht auf den Schutz des Artikels 8 GG berufen, denn auf Grundrechtsschutz kann sich nicht berufen, wer die betreffende Aktivität zu Vereitelung des Grundrechts anderer einsetzen möchte.“ (Fehler im Original)

Zur Begründung führt die Behörde aus, dass die AnmelderInnen bzw. VersammlungsleiterInnen Unterstützer des Aufrufes des Bündnis „Dresden-Nazifrei“ seien, mit dem zur Blockade der Aufzüge der extremen Rechten für den 13. und 19. Februar 2011 aufgerufen worden sei. Auch sprächen die Modalitäten der Anmeldung dafür, dass hier kein „legitimes Versammlungsanliegen“ verfolgt werde. Dies ergebe sich daraus, dass die Anmeldungen zu einem Zeitpunkt erfolgt seien, zu welchem „bekanntermaßen“ die Verwaltungsverfahren für die zahlreichen Anmeldungen bereits abgeschlossen gewesen seien. Zu diesem Zeitpunkt seien bereits eine Vielzahl anderer Versammlungen angemeldet worden, aber trotzdem werde die Behörde mit weiteren Anmeldungen „überzogen“. Dieses Anmeldeverhalten lasse darauf schließen, dass damit kein legitimes Versammlungsanliegen verfolgt werde, sondern dass es

nur darum gehe, die Versammlungsorte der rechten Szene ausfindig zu machen, um diese blockieren zu können.

In Bezug auf die Versammlungen der Neonazis verhielten sich sowohl die Versammlungsbehörde als auch das Verwaltungsgericht Dresden kooperativer. Die Rechtsextremisten hatten für den 19. Februar 2011 insgesamt drei Veranstaltungen angemeldet. Obwohl es nahegelegen hat, dass nur eine der Versammlungen durchgeführt werden sollte und es sich bei zwei der Anmeldungen nur um Scheinanmeldungen gehandelt haben konnte, wurden diese zunächst von der Versammlungsbehörde bestätigt. Den Neonazis wurde auch seitens der Versammlungsbehörde ein geringeres Gewaltpotenzial als den GegendemonstrantInnen attestiert; eine Einschätzung, die das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 18. Februar 2011 – 6 L 64/11 als „ohne Weiteres“ nachvollziehbar angesehen hat.

(3) Das „Trennungskonzept“ als Legitimation für Versammlungsverbote

Die de-facto-Verbote von Versammlungen aus dem demokratischen, zivilgesellschaftlichen und antifaschistischen Spektrum wurden durch die Versammlungsbehörde mit Erfahrungen aus den letzten Jahren begründet, die eine weiträumige Trennung der „gegnerischen politischen Lager“ entlang der Elbe erforderlich machen würden. Nur durch dieses „Trennungskonzept“ könne gewährleistet werden, dass keinerlei Bestrebungen von diesen Versammlungen ausgehen könnten, um Versammlungen der rechten Szene in den von der Behörde zugewiesenen Bereichen undurchführbar zu machen. Dabei bezog sich die Versammlungsbehörde auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Dresden, mit denen das von der Versammlungsbehörde verfolgte Trennungskonzept angeblich ausdrücklich bestätigt worden sei. Eine nähere Darlegung dieses Trennungskonzeptes erfolgte nicht. Die Versammlungsbehörde ging offensichtlich von einer Selbsterklärbarkeit des Konzeptes aus: da die Elbe als natürliche Barriere die Möglichkeiten enorm erschwert, von der einen auf die andere Elbseite zu gelangen, ergebe sich die Logik dieses Konzeptes von selbst.

Eine Auseinandersetzung, ob eine Trennung der gegnerischen politischen Lager tatsächlich entlang der Elbe erforderlich war, fand seitens der Versammlungsbehörde nicht statt. Aus den Auflagenbescheiden wurde nicht ersichtlich, ob die Behörde sich mit alternativen Varianten, durch die ein Ausgleich der entgegenstehenden Interessen erreicht werden könnte, auseinandergesetzt hat. Der alleinige Rückgriff auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Dresden konnte auch eine Begründung nicht ersetzen, da dieses das Trennungskonzept nicht vorgegeben, sondern lediglich festgestellt hat, dass die Polizei dieses Trennungskonzept als

polizeitaktisches Einsatzkonzept angesehen habe und dieses vor dem Hintergrund der ange-
stellten Gefahrenprognose nachvollziehbar und deswegen auch umzusetzen sei. Mehrmals hat
das Verwaltungsgericht Dresden – und im Anschluss auch das Sächsische Obergericht –
festgestellt, dass die Frage, ob dieses tatsächlich erforderlich sei, um unmittelbare
Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, im Eilschutzverfahren
nicht geklärt werden könne. An keiner Stelle hat das Gericht der Versammlungsbehörde auf-
erlegt, ein solches Trennungskonzept ausschließlich oder gar vorrangig anzuwenden.

Dieses Trennungsgebot stellt lediglich eine polizeitaktisch motivierte Erfindung der Polizeidi-
rektions Dresden dar, die dieses Konzept ausgearbeitet, über die Versammlungsbehörde in
Bescheidform gießen lassen und dann den Gerichten vorgelegt hat. Die allein polizeitaktische
Motivation der Trennung der Lager entlang der Elbe ergibt sich beispielsweise aus der Lage-
einschätzung des damaligen Präsidenten der Polizeidirektion Dresden, Dieter Hanitsch, vom
4. Februar 2011, in der dieser die Versammlungsbehörde bat, mittels Auflagen von den Ge-
gendemonstrantInnen geplante „Aktionen südlich der Elbe in Dresden zu untersagen“. Zur
Begründung führt Herr Hanitsch aus, dass es „polizeitaktisches Ziel“ sei, gewalttätige Aus-
schreitungen durch eine strikte räumliche Trennung zu verhindern, wofür es einer „klaren
Veranstaltungslage“ bedürfe. Nach Ansicht der Polizei bildet dabei die Elbe die „strategische
Trennungslinie“. Das Erfordernis dieser Trennungslinie begründete Hanitsch nicht etwa da-
mit, dass nur dadurch unmittelbare Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung –
so die gesetzlichen Anforderungen an versammlungsrechtliche Beauftragungen – verhindert
werden können. Vielmehr diene die Trennung allein der Eröffnung eines notwendigen Hand-
lungsspielraums für polizeiliche Maßnahmen.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen, die an eine beschränkende Auflage gestellt wer-
den, war die für den 13. Februar 2011 aufgestellte Gefahrenprognose schon allein deswegen
fehlerhaft, weil die Behörde undifferenziert auf das Versammlungsgeschehen am 14. Februar
2010 und das am 12. Februar 2009 abgestellt hat, ohne zu berücksichtigen, dass es für den 13.
Februar 2011 einen expliziten Aufruf zur Blockade des JLO-Aufmarsches gegeben hat und
dass für den Tag mit einer sehr viel geringeren TeilnehmerInnenzahl gerechnet wurde, da es
beispielsweise keine nennenswerte bundesweite Mobilisierung gegeben hat. Sowohl für die
Versammlungsverbote am 13. als auch am 19. Februar 2011 ergibt sich deren Rechtswidrig-
keit des Weiteren daraus, dass die jeweiligen Auflagenbescheide jegliche Begründung dahin-
gehend vermissen lassen, warum eine Trennung der gegnerischen politischen Lager entlang
der Elbe zwingend hat erfolgen müssen. Die Behörde ließ es bei der lapidaren Behauptung

bewenden, dass eine solche Trennung unerlässlich sei. Eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob es nicht ausreichend sein könnte, eine Trennung beispielsweise entlang des Bahndammes in Höhe des Hauptbahnhofes vorzunehmen, fand nicht statt. Ein Protest in Hör- und Sichtweite wurde damit vereitelt. Faktisch erweist sich die vermeintliche Auflage damit aus Sicht der grundrechtlich geschützten Definitions- und Gestaltungsfreiheit der VeranstalterInnen als ein Verbot ihrer Versammlung. Diese grundrechtsfeindliche Behördenpraxis wurde im besonderen Maße bei der örtlichen Beauftragung der Versammlung „Täterspuren“ manifest, mit der entlang von Wirkungsstätten von Nationalsozialisten am 13. Februar 2011 der Opfer des faschistischen Terrors in Dresden gedacht werden sollte. Obwohl die Veranstalter in monatelanger Vorbereitung zu den verschiedenen Orten und Tätern recherchiert und entsprechende Redebeiträge vorbereitet hatten, wurde diese Versammlung willkürlich auf die Neustädter Seite verlegt. Eine Durchführung war damit nicht mehr möglich. Allein auf Grundlage eines polizeitaktisch begründeten Einsatzkonzeptes wurde damit eine Auseinandersetzung mit den Spuren nationalsozialistischen Terrors in Dresden am 13. Februar 2011 unmöglich gemacht.

Zwar wurden diese faktischen Versammlungsverbote sowohl von dem Verwaltungsgericht Dresden als auch von dem Sächsischen Obergericht Bautzen bestätigt. Allerdings haben die Gerichte in den Beschlüssen auch deutlich gemacht, dass die Frage, ob das von der Versammlungsbehörde verfolgte Trennungskonzept in der Form tatsächlich erforderlich gewesen sei, im Rahmen eines Eilverfahrens nicht vollständig geprüft werden konnte. Damit ist zwar einerseits deutlich geworden, dass eine gerichtliche Bestätigung des Trennungskonzeptes oder gar eine gerichtliche Forderung an die Versammlungsbehörde, eine solche rigorose Trennung anzuordnen, nicht erfolgten. Andererseits lässt dieses Vorgehen der sächsischen Verwaltungsgerichte den Grundrechtsschutz der DemonstrantInnen auf perfide Weise ins Leere laufen. Wenn die Gerichte trotz der Kürze der ihnen zur Prüfung der polizeilichen Gefahrenprognose verfügbaren Zeit – oft müssen die Entscheidungen in wenigen Stunden ergehen – gar keinen Aufwand darauf verwenden, sich mit den prognostizierten Gewaltszenarien der Versammlungsbehörde tatsächlich auseinanderzusetzen, werden sie die AntragstellerInnen regelmäßig auf die Möglichkeit des nachträglichen Rechtsschutzes verweisen. Damit verweigern sich die RichterInnen jedoch ihrer gebotenen Nachprüfungspflicht und muten den Betroffenen einen unbegründeten Grundrechtsverzicht zu. Denn nach Ende des neofaschistischen Aufmarsches hilft es den KlägerInnen wenig, wenn sie mit ein bis zwei Jahren Nachlauf das verwaltungsgerichtliche Plazet bekommen, dass die behördlichen Entscheidungsgrundlagen fehlerhaft gewesen sind und die als Verbot wirkenden Auflagen rechtswidrig wa-

ren. Vor dem Hintergrund, dass rechtspsychologische Untersuchungen gezeigt haben, dass bei richterlichen Eilentscheidungen gefahrenverstärkende Informationen in der Risikoabschätzung eine höhere Gewichtung erhalten als entkräftende, mäßigende Informationen²⁶ liegt es regelmäßig in der Dispositionsfreiheit der Behörden, durch Lancierung entsprechender, kurzfristig schwer zu entkräftender Szenarien die richterliche Entscheidung zu bestimmen. Eben aus diesem Grunde hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach klargestellt, dass „bei Versammlungen, die auf einen einmaligen Anlass oder einen bestimmten Zeitpunkt oder Zeitraum bezogen sind, [...] die Verwaltungsgerichte im Interesse des effektiven Schutzes der Versammlungsfreiheit schon im Eilverfahren durch eine im Rahmen des Möglichen hinreichend intensive Prüfung der Rechtmäßigkeit der im Streit befindlichen behördlichen Maßnahme sowie des Sofortvollzugs dem Umstand Rechnung zu tragen (haben), dass Letzterer in der Regel zur endgültigen Verhinderung der Versammlung in der beabsichtigten Weise führt.“ (BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004, - 1 BvR 461/03 -). Könnte eine solche Prüfung infolge einer verzögernden Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht stattfinden, sei allein dies schon ein Grund, dem Eilantrag der AnmelderInnen zu entsprechen. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben wurden von den Verwaltungsgerichten nicht beachtet. Ein effektiver Rechtsschutz gegen die Behördenwillkür fand damit nicht statt.

(4) Folgen

Durch diese weiträumigen Versammlungsverbote für demokratische, zivilgesellschaftliche und antifaschistische Proteste hat die Polizeidirektion Dresden in Zusammenarbeit mit der Versammlungsbehörde erst einen Zustand geschaffen, der polizeilich gewünscht war, weil er die polizeiliche Eingriffsschwelle herabgesetzt hat. Es war vorhersehbar, dass die weit überwiegende Mehrzahl der GegendemonstrantInnen trotz der Verbote ihren Protest in der Nähe des Neonazi-Aufmarsches artikulieren werde und daher versuchen werde, auf die Altstädter Seite zu gelangen. Dass ein so großes innerstädtisches Gebiet wie die Altstädter Elbseite nicht vollständig abgeriegelt werden kann, war ebenso vorhersehbar. Die rigorose administrative Durchsetzung des Trennungskonzeptes diene damit faktisch nur der Legitimierung jeglicher Form von polizeilicher Zwangs- und Gewaltanwendung gegen die sich dort aufhaltenden GegendemonstrantInnen. Da nach Ansicht der Polizei damit die Anwesenheit von AntifaschistInnen und VertreterInnen der Zivilgesellschaft unrechtmäßig war, wurde gegen diese auch mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln vorgegangen, wie es am 19. Februar 2011

²⁶ vgl. M. Kern, Einschätzungsverzerrungen der richterlichen Risikoabschätzung, in: Augsberg u.a., Freiheit – Sicherheit – Öffentlichkeit, Baden-Baden 2009, S. 93 f.

eindrucksvoll beobachtet werden konnte: Wasserwerfereinsätze bei Minusgraden, Pepper-Ball-Geschosse auf SitzblockiererInnen, 4.352 Platzverweise und mehr als 2.000 Identitätsfeststellungen. Angeblich soll im Bereich der Dresdner Südvorstadt eine sogenannte „Aufenthaltsverbotszone“ durch die Polizeidirektion Dresden geschaffen worden sein. Deren Existenz wird zwar vom Sächsischen Innenminister abgestritten. Rechtlich wäre die Schaffung einer solchen grundrechtsfreien Zone auch nicht möglich. In ihrer tatsächlichen Durchsetzung barg sie aber die Gefahr einer Eskalation in sich, was der nicht unerfahrenen Dresdner Polizeiführung bekannt gewesen sein dürfte. Dieses Vorgehen der Versammlungsbehörde und der Polizeidirektion war demnach auf Eskalation angelegt.

2. Dresdens Recht(s)staat – einige zusammenfassende Bemerkungen

Der Überblick berücksichtigt bei weitem nicht alle Vorfälle. Die angesprochenen können als Symptome dafür gelten, die rechtstaatliche Qualität der zuständigen öffentlichen Instanzen am 19. Februar 2011 zu beurteilen. Wir pointieren einige der Aspekte. Sie sind über den Tag hinaus aussagekräftig.

1. Rechtstaatliche Qualität. Sie wird in der Bundesrepublik, so auch im Freistaat Sachsen, seiner Regierung, seiner Polizei, seiner Justiz verfassungsgemäß hervorgehoben. Durch die überall gültige Legalität wird alles politisch-institutionell ausgehende Handeln legitimiert.

Was heißt aber „rechtstaatliche Qualität“ als Maßverhältnis politischen Handelns und Urteilens? Zuerst bedeutet sie, dass alles öffentliche Handeln, insbesondere staatlicher Institutionen und ihrer Vertreter, indes in vielen Bereichen auch formell privates Tun, gesetzlich normiert ist. Von Parlamenten, den Legislativen des Bundes und/oder der Länder, sind Regelungen „gesetzt“. Das heißt, sie sind als allein gültige Richtlinien diverser Verhaltens-, Handlungs- und Sachbereiche verabschiedet worden. Über das Zustandekommen als Entscheidung einer gewählten Legislative hinaus haben Bürgerinnen und Bürger früh um gültige Eigenschaften der legislativen Setzungen gerungen:

- dass Gesetze möglichst klar und deutlich seien. Nur dann können willkürliche Auslegungen verhindert werden. Rechtsicherheit tritt ein, wenn jede Bürgerin und jeder Bürger ohne Aufwand unverstellt wissen kann, was sie oder er tun kann; oder was sie oder ihn erwartet, wenn er oder sie sich (nicht) gesetzeskonform verhält;

-dass Gesetze in einer grund- und menschenrechtlich wie demokratisch ausgerichteten Verfassung und ihrer Praxis den Grund- und Menschenrechten entsprechen. In einer repräsentativen Demokratie drücken sie dann die in der Regel vermittelte Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger aus. Demgemäß heißt es in Art. 1 Abs. 3 GG: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“ Art. 20 Abs. 1 GG verlangt von der Verfassung und ihrer Wirklichkeit grundlegend: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ In Art. 20 Abs. 3 GG wird die allgemeine rechtstaatliche Qualität zusätzlich zur Grundrechtsbindung noch einmal unterstrichen. „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsgemäße Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

2. Das einzige individuell und für die beteiligten Bürgerinnen und Bürger notwendig kollektiv geltende Grundrecht, essentielles nicht repräsentativdemokratisches Element repräsentativer Demokratie (Art. 8 GG „Versammlungsfreiheit“), wurde vom sächsischen Freistaat und seinen dafür einschlägigen Instanzen, insbesondere der Polizei, der Staatsanwaltschaft, jedoch auch Verwaltungsgerichten Dresdens, am 19. Februar 2011 eingeschränkt, durchlöchert, missverstanden.

Festgestellt ist: am 19. Februar 2011 wurde in Dresden und Umgebung das Grundrecht „Versammlungsfreiheit“ aufgehoben. Unter anderem folgende Vorfälle sind als Indizien der Grundrechtsverletzung zu werten:

- Oben beschriebene Vorkontrollen beim Zugang zum demonstrativen Geschehen: Keine unmittelbar dringende Gefahr rechtfertigte diese Kontrollen. Die Polizei veränderte dadurch die Demonstration **vor** ihrem Beginn. Sie wurde nicht als Ausdruck bürgerlicher Öffentlichkeit hingenommen und allenfalls schützend begleitet. Sie wurde von Anfang an nicht als bürgerlich demokratisches Grundrecht behandelt. Vorab wurde pauschal kriminelles Verhalten ohne zureichende, gewichtig durchschlagende und ausgewiesene Gründe unterstellt. So wurde die Noch-Nicht-Demonstration – kriminellen Unrat riechend – präventiv polizeirestriktiv „gesichert“.
- Das in Dresden um der Bequemlichkeit willen erfundene andere „Trennungsgebot“ teilte das demonstrative Geschehen von vornherein in zwei Klassen. Die eine Klasse, Nationaldemokraten und ihre Gruppen erhielten fürs erste ohne weitere Restriktionen die von ihnen angestrebte Altstadt Dresdens als ihre Route zugewiesen. Die gegen die NPD und Umhof gerichteten Demonstrierenden wurden abseits auf die Neustadt ver-

wiesen. Ihr demonstrativer Zweck wurde ihnen ohne Not genommen. Der Sinn ihrer Demonstration konnte außer Sicht- und Hörweite der politischen Gegnerinnen und Gegner von vornherein nicht realisiert werden. Die für die Trennung zuständige Behörde und die Trennung durchsetzende Polizei verletzte damit das Demonstrationsrecht als erkennbar aktiven Ausdruck einer kollektiven Meinung. Kern des Demonstrationsrecht ist es, den Kampf um Öffentlichkeit und ihre vorwiegenden Meinungen ihrerseits öffentlich und uneingeschränkt als einer demokratischen Quintessenz stattfinden zu lassen;

- Das demonstrative Geschehen bewies später nicht nur, dass die Trennung nicht durchzuhalten war. Das demonstrative Geschehen wurde vielmehr auf „beiden Seiten“ blockiert oder in verschiedene Gruppen und Aufzüge auseinandergezogen. Somit kam niemand auf seine „demonstrative Rechnung“. Es sei denn, es hätte Interesse daran bestanden, diverse polizeiliche Einsatzformen zu erproben. Demonstrationen sind aber polizeiliches Übungsgelände nur dann, wenn es darum geht, sie auch unter teilweise widrigen Umständen ohne Gewaltkosten hier oder dort zustandekommen und verlaufen zu machen;

- In Sachen Einsatzformen kam die Polizei als Demonstrationszerstörerin und Menschenverletzerin, und nicht als Polizei für bürgerliche Rechte und Pflichten, während der von ihr gestörten und zerstörten Demonstrationen zum Einsatz. Hier und da wurde Pfefferspray üppig und willkürlich zugleich eingesetzt, soweit von beobachtenden Personen verlässlich mitgeteilt worden ist. Der durch keine Gefahr für Leib und Leben bei unterkühlter Temperatur wasserstrahlhart und – stark eingesetzte Wasserwerfer brachte es immerhin zustande, dass Menschen gesundheitlich gefährdet wurden. Damit wird mittel- und langfristig zusätzlich ein abschreckender Effekt auf Bürgerinnen und Bürger erzielt, sich überhaupt zu trauen, an Demonstrationen teilzunehmen. Solche Einschüchterung widerspricht grundrechtlich demokratischen Qualitäten am meisten.

3. Paradox, aber technologisch möglich, fand polizeiliche Prävention nach längst beendeten Demonstrationen statt. Sie wurde wie schon die Vorkontrollen durch vage Vermutungen über mögliches kriminelles Verhalten begründet, und selbst dies zuerst unausgesprochen. Die pauschale ex-post-Erhebung von Mobilfunkdaten auch unter dem technischen Ausdruck „nicht individualisierte Funkzellenabfragen“ wurde erst hinterher bekannt, gerechtfertigt oder skandalisiert. Die „Überwachung der Telekommunikation“, wird von der Strafprozessordnung (StPO) § 100a-h in ihren Graden und Grenzen zu normieren versucht. Wir können an dieser Stelle die normative Ermöglichung und Festlegung nicht zu-

reichend erörtern und grundrechtlich bewerten, dennoch ist hier festzustellen, dass der Gesetzgeber in diesem neuen Rechtsfeld sich seinerseits noch unsicher bewegt. Es wird einer systematischeren Anstrengung bedürfen, fortgesetzt veränderte technologische Möglichkeiten und Gebrauchsarten mit den Anforderungen grundrechtlicher Konformität, engen Spielraum der Auslegung und darin begründeten notwendigen Qualitäten der Verständlichkeit und der Rechtsicherheit in Übereinstimmung zu bringen. In jedem Fall ist die gesetzgeberische Einschränkung von staatlichen Behörden interpretatorisch ernstzunehmen – ihrerseits restriktiv und an manifesten Kriterien ausgewiesen. Allein „schwere Straftaten“ im Sinne von § 100 a Abs. 1 und Abs. 2 dürfen überhaupt dazu veranlassen, Überwachungen zu inszenieren (vgl. auch hier § 100g (Erhebung von Verkehrsdaten)). An diese doppelte Restriktion haben sich die zuständigen sächsischen Instanzen mit der Regierung als ihrem Kopf nicht gehalten. Sie haben bloß pauschale Vermutungen als Hebel benutzt, um tiefe, kropfunnötige Eingriffe in die bürgerliche Integrität mit einem legitimatorischen Hauch zu versehen.

4. Wie fragwürdig die pauschale Suche im Datenheuhaufen nach möglichen, ihrerseits bestenfalls phantasiekonstruierten Straftätern und -innen begründet gewesen ist, wird an zwei Gutachten und ihrem Widerspruch kund. Imaginierte Nähnadeln sollten, ohne sie zu kennen, eventuell gefunden werden. Das geschah rechtswidrig erneut mit erheblicher Schadenswirkung auf hervorragende Grundrechte (Art. 2 GG, Art. 5 GG, Art. 8 GG) und mit negativem Effekt auf Art. 1 Satz 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Die Gutachten sind zur fragwürdigen Sache der FZA gefertigt worden. Beide werden an dieser Stelle erneut knapp apostrophiert. Das erste Gutachten wurde von der Regierung des Freistaats in Auftrag gegeben. Es wurde am 13. September 2011 von Ulrich Battis („unter Mitarbeit von Julian Augustin“), seinerseits öffentlich Rechtler an der Humboldt-Universität abgegeben.²⁷ Das zweite hat der Sächsische Datenschutzbeauftragte Schurig, wenige Tage früher, am 8. September 2011, dem Präsidenten des Sächsischen Landtags übermittelt²⁸. Beide Gutachter folgen verschiedenen Perspektiven und kommen zu gegensätzlichen Ergebnissen. Dieser Umstand überrascht nicht und spricht nicht von vornherein gegen die Gutachten. Es sei denn, man wolle an das Täuschungsmärchen glauben, keimfreie Unabhängigkeit und interessenlose, reine Wahrheit seien möglich. Nötig ist deshalb

²⁷ „Gutachten zur Gewaltenteilung im Strafvermittlungsverfahren und zur Verhältnismäßigkeit der Anordnung einer nachträglichen Funkzellenabfrage“

²⁸ „Bericht zu den nichtindividualisierten Funkzellenabfragen und anderen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung durch Polizei und Staatsanwaltschaft Dresden in Bezug auf den 13., 18. und 19. Februar in Dresden“

gerade im Zusammenhang solcher Gutachten, dass ihre Autoren ihre Perspektive, ihren Bezug, ihr Material und ihre Methode und ähnliches mehr ihrer Gutachten zu kontroversen Sachverhalten und deren Bewertung so durchsichtig wie möglich machen. Dass Battis dies in keiner Hinsicht tut, ist besonders des professoralen Gutachtens Eigensinn. Insofern kann an diesen Gutachten und über ihre Aussagen zur Sache „Funkzellenabfrage“, populär Handygate genannt, zusätzlich gelernt werden, dass Gutachten, selbst wenn man ihrem Ergebnis zustimmte, nie ein „interesseloses Wohlgefallen“ spiegeln. Im vorliegenden Fall werden folgende verschiedene Merkmale erkenntlich:

– Beide Gutachten entsprechen ihrem Auftraggeber. Herrn Battis geht es durchgehend darum, das Handeln der sächsischen Regierung, Staatsanwaltschaft und Polizei zu rechtfertigen. Er verwendet hierbei den „Objektivität“ anmaßenden Trick, seine herrschaftliche Rechtfertigung aus einer abstrakten Gewaltenteilung dem Scheine nach abzuleiten. Darum meint er, darauf verzichten zu können, grundrechtlich systematisch und folgenreich zu diskutieren. Eine seiner ersten Folgerungen unterstellt deshalb ebenso ungeprüfte Voraussetzungen wie selbstverständlich für richtig angenommenes staatlich polizeiliches Handeln. Schnell wie er ist, kann er darum schon so tun, als habe er das anders vorgehende Gutachten des Datenschutzbeauftragten sozusagen leichthändig an den Rand seiner Irrelevanz geschoben.

„Für den beurteilten Fall der Anordnung der nachträglichen Funkzellenabfrage hinsichtlich des 19. Februar 2011 in Dresden kann festgehalten werden, dass die in Rede stehenden Anlasstaten – zum Zeitpunkt der Anordnung ermittelten die Strafverfolgungsbehörden zu 23 Fällen des besonders schweren Landfriedensbruchs gemäß §§ 125, 125 a StGB – solche von erheblicher Bedeutung sind, und zwar jeder schwere Landfriedensbruch für sich. Ob diese Straftaten [unterstellte Straftaten Herr Professor Battis, die Verf.!] auch im Einzelfall als besonders schwere Straftaten einzustufen sind, kann hier nicht abschließend bewertet werden. Jedoch wird eine derartige Wertung u.a. vom sächsischen Datenschutzbeauftragten nicht in Frage gestellt. Insofern erweist sich die Anordnung der Funkzellenabfrage als verhältnismäßig“ (Gutachten, S.13).

Fast jedes Wort dieses auftrags- und also regierungskonformen Gutachtens müsste umgedreht werden, um von der Grundrechts- und vor allem der betroffenen Bürgersache her zu argumentieren.

Auch das Gutachten des Sächsischen Datenschutzbeauftragten hat eine „Tendenz“. Es ist indes eine „Tendenz“, die den Datenschutz der Bürgerinnen und Bürger ernst nimmt. In diesem Zusammenhang legt es nach einer Interpretation des einschlägigen § 100g StPO dar, dass die FZA wie eine Rasterfahndung eingesetzt worden ist. Im Sinne der Luftsicherheitsentscheidung des BVerfG wurde der grundrechtliche Kern negativ berührt. Da-

rum ist es, verbunden mit einer Reihe anderer Argumente als schlechterdings „unverhältnismäßig“ im Sinne des verfassungsgerichtlichen Maßstabs zu werten.

5. Sowohl das Regierungsgutachten von Battis als auch das Parlamentsgutachten von Schurig verlieren ihr rechtliches Fundament, betrachtet man die vorausgesetzte Prämisse „schwerer Gewalttaten“.

Drei Schritte der Feststellung von Sachverhalten, ihrer strafrechtlichen Bewertung und ihres Bezugs auf das Grundrecht von Art. 8 GG sind dafür vonnöten. Zum ersten: was ist „Landfriedensbruch“ (§ 125 StGB) bzw. ein „besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs“ (§ 125 a StGB)? Zum zweiten: ohne die zuerst gestellte Frage zu erörtern, kann im Zusammenhang der Informationen zum demonstrativen Geschehen in den Februartagen 2011 und insbesondere bezogen auf die Gruppen der Demonstrationen gegen NPD und Konsorten von „Landfriedensbruch“, gar besonders schweren Fällen solchen Bruchs nicht die Rede sein. Nach dem 11. September 2001 haben sich die amtlichen, Polizeieinsätze, Demonstrationsverbote und Ähnliches vorwärts- und hinterherrechtfertigenden sicherheitspathologischen Behauptungen vermehrt und verstärkt. Als habe das letzte Stündlein staatlicher Sicherheit, meist bürgerlich ineins behauptet, geschlagen. Die Sicherheitspropaganda wird manchen Orts so maßlos betrieben, dass politische Verantwortung gerade dort leidet, wo sie sicherheitspolizeilich ersetzt wird. Zum dritten: setzt man die potentiellen Gefahren eines grundgesetzlich verstandenen Landfriedens mit dem potentiellen und aktuellen demonstrativen Geschehen und dieses mit dem Grundrecht auf öffentliche Versammlung in Bezug, fällt das Verhältnis geradezu ins Leere. Da ist, da war keine Gefahr im Verzuge, die die meisten der polizeilichen Maßnahmen gerechtfertigt hätte, geschweige denn die massenhaft betriebene FZA.

6. Neben dem Landfrieden wird insbesondere der § 129 StGB (anderwärts auch seine Folgeparagrafen 129 a und b StGB) aus der Gefahrengheimtasche staatlich inszenierter, dann polizeilich verfolgter Sicherheitspanik gezogen. Es mag genügen, den ersten Absatz zu zitieren: „Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie um Mitglieder und Unterstützer wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Ginge es in Sachsen mit freien Dingen zu, in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt demokratisch und frei, dann lachten insbesondere bezogen auf die Anti-NPD-Demonstrierenden geradezu

die freilich ohnehin eingesperrter Hühner, ob des Missverhältnisses: Sicherheitspolitische Keule „krimineller Vereinigung“ hier, engagierte Bürgerinnen und Bürger, die das schöne Dresden nicht mit nationalen Schmutztüchern verhängen lassen wollen, dort. Nein, mit dem präventiven Verbots- oder staatlichen Spionageeinsatz des strafrechtslogisch ohnehin problematischen § 129 StGB ist in der Tat „kein Staat“ zu machen. Jedenfalls ist damit kein Staat zu machen, der behauptet mit einer grundrechtlich und demokratisch wirksamen Verfassung ausgestattet zu sein.

7. Zwei kleine Zusätze, die an sich selbst eine eigene Abhandlung verlangten, augenmaßlos, wie die Sächsische Politik in der Mehrheit ihrer institutionellen Äußerungen geraten ist²⁹.
 - a) Im Februar 2011 ergingen vom Verwaltungsgericht Dresden zwei Urteile – ihnen korrespondiert ein ähnlich lautendes Urteil des Gerichts ein Jahr zuvor – , die das sogenannte Trennungsgebot der Stadt Dresden für Recht befanden und daraus herleiteten, dass „behördliche Maßnahmen, zu denen auch Auflagen und Verbote gehören“, sich „primär gegen die störenden Gegendemonstrationen richten“ müssten (Beschluss vom 18.2.2011). Erstaunt reibt man sich die Augen. Haben Verwaltungsgerichte in Dresden und Richterinnen und Richter so wenig Ahnung vom Grundrecht auf Demonstration und dem daraus selbstverständlichen Recht, gegen eine Demonstration mit demselben Recht und derselben Pflicht der Friedlichkeit zu demonstrieren, also in einen Streit um Öffentlichkeit einzutreten? Sitz- oder Stehblockaden – an sich selber eine Form der Demonstration – sind nur dann nicht akzeptabel, wenn sie als notwendig erweisbare Verrichtungen anderer Menschen nicht be-, sondern verhindern und ohnehin, wenn sie aggressiv gewaltsam werden.
 - b) Der Fall des Abgeordneten Hahn: An dem nach wie vor währenden Versuch, die Immunität von André Hahn, MdL Sachsen, aufzuheben, lässt sich ein Dreifaches im Zusammenklang zeigen: zum einen das oben erneut thematisierte vor- oder nachdemokratische Verständnis von Demonstration. Sie wird auf eine Form verdinglicht. Zum zweiten: die Intoleranz derjenigen, die sich ansonsten als Angehörige des „Bündnisses der Toleranz“ brüsten. Zum dritten: den oben behandelten Mangel an Augenmaß. Er

²⁹ Max Weber hat 1919 in „Politik als Beruf“ drei hervorragende Eigenschaften eines Politikers genannt, der nicht nur von, sondern für seinen Beruf lebt: Leidenschaft zur Sache, Verantwortungsbewusstsein und, oft zu Unrecht vergessen, Augenmaß. Der Ausdruck ist der Bestimmung des angemessenen Verhältnisses z. B. zwischen Sicherheitsverlangen und grundrechtlich demokratischer Freiheit und Mitbestimmung sehr verwandt.

führt dazu, dass Verhältnismäßigkeiten und ihr Verlust gar nicht mehr wahrgenommen werden können³⁰.

8. Dresdener Rechtsstaat haben wir dieses Kapitel genannt. Es müsste erweitert und vertieft werden. Dann wäre unter anderem die Verfassung des Freistaats und sein aus formellen Gründen nicht Gesetz gewordener Gesetzesentwurf zum Demonstrationsrecht infolge der Föderalismusreform einzubeziehen. Nähme man das Geschehen am 19. Februar 2011 und seine nachhallenden Aktionen und Wirkungen als Brennspeigel freistaatlicher Verfassung und ihrer Implementation, könnte das Ergebnis nur düster ausfallen. Wir können nur auf einen demokratisch grundrechtlichen Lernschub aus dem 19. Februar 2011 hoffen. Er müsste sich u.a. in demonstrativer Praxis äußern.

Da wir diesen Bericht schreiben, ist die jüngste Entscheidung in Karlsruhe bekannt geworden. Wir zitieren nach der FAZ vom 21. Januar 2012. Dort ist die Meldung überschrieben: „Karlsruhe stärkt die Meinungsfreiheit“. Die FAZ berichtet, das BVerfG (Az. 1 BvR 917/09) habe die Verurteilung einer NPD-Funktionärin wegen Beihilfe zur „Verunglimpfung des Staates“ aufgehoben. Im Text wird das BVerfG zitiert. Eine Bestrafung wegen „Verunglimpfung des Staates“ sei nur möglich, wenn die Äußerung „zumindest mittelbar geeignet erscheint, den Bestand der Bundesrepublik Deutschland, die Funktionsfähigkeit seiner staatlichen Einrichtungen oder die Friedlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden.“ Auch diese Qualifizierung der Grenzen von Meinungsfreiheit, eng mit der Freiheit zu demonstrieren verwandt (letztere ist ihre politische aktive und kollektive Fortsetzung), geht mit Pauschalbegriffen à la „Funktionsfähigkeit“ staatlicher Einrichtungen und „Friedlichkeit in der Bundesrepublik“ zu weit. Was haben hehre Richter und machtvolle Politiker Angst vor sich selber und ihrer Demokratie! Immerhin geht das BVerfG sehr viel weiter auch in seinem Verständnis demonstrativer Freiheit als der Freistaat Sachsen. Dessen Funktionsfähigkeit und Friedlichkeit werden, wie der 19. Februar 2011 zeigt, primär von ihm selbst gefährdet. „Recht“ ist nicht, was nur die äußere Form eines Gesetzes besitzt und verfahrenskorrekt zustande gekommen ist. Recht in einer Demokratie à la Grundgesetz ist nur, was als *lex specialis*, als Einzelgesetz, durchdrungen ist

³⁰ André Hahn ist kein Einzelfall. Mehreren Abgeordneten der Partei DIE LINKE aus Landtagen ist die Immunität wegen der Beteiligung/Unterstützung an den Blockaden 2010 bereits entzogen (Bodo Ramelow, Fraktionsvorsitzender der LINKEN im Thüringer Landtag), bzw. sie stehen unmittelbar vor einer Immunitätsaufhebung (Janine Wissler und Willy van Ooyen, Fraktionsvorsitzende der LINKEN im Hessischen Landtag). Zum ersten Mal stehen nun Immunitätsaufhebungen im Bundestag an. Für die Bundestagsabgeordnete Caren Lay (DIE LINKE) und den Bundestagsabgeordneten Michael Leutert, beide aus Sachsen, wurden Immunitätsaufhebungen wegen Februar 2011 beantragt. Die Begründung lautet, sie hätten im Februar 2011 aktiv die Verhinderung einer genehmigten Versammlung von Neonazis in Dresden betrieben.

von der *lex generalis*, dem konstitutiven Grund- und Verfassungsrecht. Und dazu bedürfen die speziellen Gesetze Formen, die bis in die Genauigkeit und Verständlichkeit der Sprache hinein bürgerlich demokratische Rechtsicherheit gewährleisten. Deren Meinungs- und Demonstrationsfreiheit mitsamt ihren friedlich, aber öffentlich ausgetragenen Konflikten ist nicht in sicherheitspolitischen Gamaschen geheim zu üben, sondern zu praktizieren. Möge der Freistaat in seinen Vertreterinnen und Vertretern lernen, dass Demokratie von ihren Demokraten lebt.

Nachschrift des Komitees für Grundrechte und Demokratie: Zur Bezeichnung der „Nationaldemokraten“, ihrer Anhänger und ihrer „Politik“, zur Gefahr, eigene Mängel mit Vorurteilsgewalt zu kitten³¹

I. Eine Partei, die sich Nationaldemokratische Partei Deutschlands nennt, verkehrt seit Jahren deutsche Opfer und Zerstörungen im Verlauf des 2. Weltkriegs dazu, nationale Vorurteile umzurühren. Insbesondere jugendliche Anhänger sollen betrügerisch mit falschen „heimatlichen Symbolen“ männlich aufgereizt und mit dem Schein national-heimatlicher Nestwärme gewonnen werden. Die Partei und ihre Ideologen trommeln das, was Kurt Schumacher 1930 im Reichstag der Weimarer Republik dem „Schrumpfgermanen“ Joseph Goebbels entgegengehalten hat. Zeitgemäß betreiben sie „den permanenten Appell an den inneren Schweinehund der Menschen“.

II. So missbrauchen diese Partei und ihre Gefolgsleute auch seit Jahren den Tag der Zerbombung Dresdens im Februar 1945, um ihren Vorurteilsschlamm, blind machend, zu verbreiten. Sie lügen hierbei nicht nur die Geschichte, sie lügen die Gegenwart um. Nicht wenige Handlungen dessen, was aus dem Umkreis der vier kriegsalliierten Mächte gegen das nationalsozialistische Deutschland im 2. Weltkrieg begangen worden ist, sind nicht zu rechtfertigen. Sie haben den Krieg nicht verkürzt. Sie haben die unsägliche Zahl der Opfer nicht verringert. Kein Zweifel besteht aber daran, dass die deutschen Nationalsozialisten und ihre Helfershelfer aus anderen, dazu oft gezwungenen Ländern exklusiv am 2. Weltkrieg, seinen Opfern und Zerstörungen schuld gewesen sind. Schuldig an seinen Millionen und Abermillionen militärischer und ziviler Opfer; schuldig an den genozidalen Vernichtungen deutscher und europäischer Juden, schuldig an der pauschalen Ermordung von Sinti und Roma und schuldig an der heimtückisch Menschen verachtenden Euthanasie deutscher Behinderter, Alte und Kinder vor allem, im Nazideutsch „unwertem Leben“.

³¹ In dieser Nachschrift geben wir als Herausgeber einige grundlegende Überlegungen zu bedenken. Diese schränken die fundamentale und notwendige Kritik an der sächsischen Regierung und den von ihr zu verantwortenden Handlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft in keiner Weise ein. Die Anklage dieses Berichts richtet sich zu Recht allein gegen sie.

Demonstrationen und (notwendige) Gegendemonstrationen beinhalten jedoch zwangsläufig eine Dichotomisierung, eine vermeintliche Zweiteilung gesellschaftlicher Kräfte, die zu reflektieren bleibt. Die Realität ist komplexer.

III. Darum ist es aufs Bestimmteste zu begrüßen, dass nach langem, teilweise ein zweites Mal schuldigem Schlaf in der erneut zusammengekommenen deutschen Bevölkerung junge Bürgerinnen und Bürger vor allem aufgewacht sind. Mit dem Mut, sich ihres historisch erfahrenen eigenen Verstands zu bedienen, lassen sie sich in veränderter Zeit nicht noch einmal national für dumm verkaufen. Sie wissen, dass Menschenrechte und Demokratie nur dann lebens- und widerstandsfähig sind, wenn man sich – mit Christa Wolfs Cassandra zu reden – von den „Eigenen“, das heißt zuerst der eigenen Regierung oder Ressentiments deutsch dröhnender Gruppen nicht täuschen lässt. Dazu gehört auch, dass man demokratisch wesentliche Fragen und Aktionen, soweit irgend möglich, in die eigenen Hände nimmt. Darum geben das Demonstrationsrecht und die Praxis des Demonstrierens nicht selten den demokratischen Ausschlag.

IV. Um der Regierung Sachsens, dem Bürgermeisteramt Dresdens, um beiden Instanzen zuhandener Polizei entgegenzutreten, werden, leicht verständlich, sprachlich aggressive Verengungen genutzt. Dann, wenn diese das Recht freier Bürgerinnen und Bürger zu demonstrieren und für eine demokratische Öffentlichkeit zu kämpfen, zu würgen ausgehen. Die andere, offiziell eher behütete Seite, die Gestriges gegenwärtig macht, werden, als „Nazis“ beschimpft. Der eigene Kampf wird „antifaschistisch“ aufgewertet. Indem solche verständlichen Qualifizierungen verteilt werden, positiv und negativ, entsteht aber eine mehrfache Gefahr. Von den eigenen Zielen könnte abgewichen werden.

V. Zwei Gefahren derjenigen, die zu Recht demonstrieren und gegen nationales Unwesen kämpfen, sind vor allem wahrzunehmen. Zuerst die Gefahr, Gegner als Feinde zu formieren. Für Feinde gibt es letztlich keine Formen, sie von ihren Irrtümern abzubringen, gar teilweise vom Gegenteil zu überzeugen. Wer aber demokratisch – und durchaus unerbittlich – kämpft, darf Andere mit anderen Ansichten, und seien es die schlimmsten Vorurteile, nicht als Feinde abkapseln, von schlimmeren Konsequenzen zu schweigen. Sonst wird herrschenden Ideologemen zugearbeitet: ideologischem Anti-Kommunismus – vgl. Wessiland – oder ebenfalls ideologischem, staatsicherheitsmanischem Antiterrorismus wie gegenwärtig gesamtdeutsch.

An zweiter Stelle rumort die Gefahr, just mit den Vertretern der herrschenden Bundesrepublik, des Freistaats in Sonderheit, in eine Art fatal seichte Übereinstimmung zu trudeln. Als könne man, das sumpfige Potential, aus dem NPD und ähnliche Gruppierungen sich nähren, mit den besten Demonstrationen allein weitgehend austrocknen. Gegendemonstrationen lassen manchmal verkennen, dass die Regierenden und ihre herrschenden Parteien, ineins mit dem von ihnen missbrauchten „strikt legalen“ Gewaltmonopol, mit ihrer Politik der perma-

zenten Erzeugung und Bestätigung sozialer, bildungspolitischer, regionaler und arbeitsmarktpolitischer Ungleichheit, mit ihrer Un-Politik des Teilnahme- und Teilhabemangels dafür sorgen, die mentalen und personellen Zuflüsse zum Gerinsel aus Vorurteilen und zu der in ihnen steckenden Gewalt nicht versiegen lassen. Nur wenn unmittelbarer Schutz erforderlich ist, darf man die allemal entscheidende Frage vergessen: wie kommt es im gegebenen Fall, dass so viele Menschen, Jugendliche zumal, vorurteils- und gewaltfixiert sind? Hat das nicht mit herrschender Politik im Vollzug der kolonialisierenden Vereinigung und ihren sonstigen Maßnahmen zu tun? Weil dem aber so ist, kommt es für Leute, die Demokratie und Menschenrechte ernst nehmen, an erster Stelle darauf an, gegen die öffentlich und privat Regierenden immer und immer erneut zu demonstrieren. Auch für das freie Recht auf Demonstration zu demonstrieren. An zweiter Stelle aber müssen sich alle überlegen, einzeln und in Gruppen und in all den diversen Organisationen, was sie wie und wo tun können, um regierungsamtlich und gesetzlich nicht zuletzt immer erneut geschaffene Quellgründe von Vorurteilen und halb staatlicher, halb nichtstaatlicher Gewalt zu verstopfen. Eine große, eine tägliche, eine lebenslange individuelle und kollektive Aufgabe.

VI. Demonstriert. Dresden Februar 2011 und die regierungsamtlichen, gerichtlichen und polizeilichen Aktionen danach belegen es unmissverständlich. Wenn nicht nur der Freistaat Sachsen, primär frei für freie Bürgerinnen und Bürger werden und bleiben soll, dann ist zuerst dafür zu sorgen, dass die BürgerInnenrechte ex- und intensiv genutzt werden können. Zu sorgen ist auch dafür, dass gegen NPD und tutti quanti mit allen öffentlichen Mitteln gewaltfrei gekämpft wird. Das heißt zugleich, dass die herrschende Politik beim Schopf genommen wird, endlich Bedingungen zu schaffen, die Bürgerin und Bürger selbstbewusst leben lassen. Ohne von der vourteilsgewalttätigen Diskriminierung anderer und, um ein Naziwort ausnahmsweise und einmal zu benutzen, der „Aufnordnung“ (Auf-Nordung) der eigenen Jämmerlichkeiten zu leben.